Crim.
112

Crim.
112

<36625243170010 S

<36625243170010

Bayer. Staatsbibliothek

Crim. 112

Ueber den Begriff
der
Suggestiv-Fragen.

Ein
Beitrag zum Kriminalrechte,
der
die Grundsätze enthält,
nach denen das Königliche Preußische Kammergericht in Berlin den Begriff und die Zulässigkeit der Suggestiv-Fragen beurtheilt und bestimmt hat.

Nebst
einer literarischen Zugabe

von
C. W. Fr. Grattenauer.
Königl. Preuß. Justiz-Commiss. und Notarius beim Kammergericht in Berlin.

Berlin, 1803.
bei Johann Wilhelm Schmidt.

143 B

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede des Herausgebers.

Die Bekanntmachung der Grundsätze, die ein mit Recht hochgeschätztes Landes-Justizkollegium der Preußischen Monarchie über den Begriff und die Zulässigkeit der Suggestiv-Fragen anerkannt und bestättiget hat, scheint mir für den theoretischen und praktischen Kriminalisten gleich interessant zu seyn. Dies bestimmt mich dem Publiko folgende Aktenstücke zu übergeben.

No. I. Der Bericht des allgemein geschätzten Herrn Geheimen Oberjustiz- und Tribunals-Rath E. F. Klein, vom 5ten August 1797.

Er hat ihn in seinem Amte, als Direktor des Universitätsgerichts in Halle, wider eine Verfügung des Kammergerichts abgestattet, in der dem genannten Gerichte, in einer wegen eines vorgefallenen Duells geführten Untersuchung anbefohlen wurde, den Inquisiten über verschiedene speziell ihm vorzuhaltende Thatsachen, und über die Theilnahme eines nöthigen Falls ihm mit Nahmen zu benennenden Mitschuldigen, zu vernehmen. Nach der Meinung des Herrn Referenten war aber dies Verhalten der speziellen Umstände, und die Benennung des Mitschuldigen, als Suggestion, durchaus unstatthaft, weil der Inquisit schon im Allgemeinen seine ganze Wissenschaft von dem Thatbestande des Verbrechens vollständig angegeben, und zugleich erklärt hatte, daß niemand an seinem Vergehen Theil genommen, auch niemand bei dem Zweikampfe gegenwärtig gewesen sey.

Wider diese Meinung ist

No. II. das Votum Lit. A., und eben so auch

No. III. das Votum Lit. B. gerichtet. Im versammelten Kollegio ist, nach geschehenem Vortrage,

No. IV. die Definitiv-Resolution vom 28sten August ejusd. auf den Bericht des Geheimen-Raths Klein

abgefaßt, und dadurch der streitige Fall entschieden worden. Dies Konklusum enthält die Grundsätze, welche nach den Votis der beiden Herrn Präsidenten vom Kollegio als richtig anerkannt und bestättiget sind.

Die litterarische Zugabe (No. V.) enthält den Versuch, die Rechtsmaterie von den Suggestivfragen in einem systematischen Abrisse darzustellen, und hat den schon als Schriftsteller bekannten Justiz-Kommissarius Grattenauer in Berlin zum Verfasser.

Der sorgfältige Fleiß, mit dem besonders das ausführliche erste Votum bearbeitet ist, und die scharfsinnige Interpretation des §. IV. Kap. IV. der Preuß. Kriminal-Ordnung von 1717, durch

welche sich das zweite Votum auszeichnet, wird auch von denjenigen gern anerkannt werden, die dennoch der nicht widerlegten Meinung des Herrn Klein beitreten mögten. Der Herausgeber, dem ein günstiger Zufall den Besitz der mitgetheilten Aktenstücke verschafft hat, ist ein dankbarer Schüler des Letztern. Mit vieler Liebe hat er unter seiner Leitung, und von seiner Freundschaft und Güte unterstützt, mehrere Jahre das Kriminalrecht studirt, als Geschäftsmann aber aus innerer Abneigung schon seit geraumer Zeit alle Kriminal-Praxis aufgegeben. Nach seinem Urtheile ist in dem zweiten Voto der Begriff der Suggestiv-Fragen, so wie ihn die Vorschrift der Preußischen Kriminal-Ordnung Kap. IV. §. IV. bestimmt, am richtigsten und scharfsinnigsten angegeben. Der Sinn des Gesetzes ergiebt offenbar, daß es nicht darauf ankommt, was, sondern wie gefragt wird, und daß nicht der Inhalt, sondern die Formel der Frage bestimmt, ob sie suggestiv ist oder nicht. So richtig aber

auch die Interpretation des Gesetzes ist, so falsch bleibt doch das darin angenommene Prinzip. Die bloße Formel einer Frage ist schon wegen der unendlichen Verschiedenheit des Ausdrucks und der Stellung der Worte; so wie auch wegen der ganz unbestimmbaren Modifikationen des Tons und des Accentes, mit dem sie an den Inquisiten gerichtet werden kann, ein durchaus verwerfliches Kriterium des philosophisch-rechtlichen Begriffs; ihre Fassung kann aber überdies mit der größten Kunst und Einsicht doch nie auf eine solche Art erfolgen, daß es ganz unmöglich bleibt, aus der Wortfügung und dem Ausdrucke die Absicht des Fragenden zu errathen. Im Allgemeinen soll und darf der Inquisit auch wissen, daß die Erforschung der Wahrheit mit jeder Frage, sie mag gefaßt seyn wie sie will, beabsichtiget wird, und daß er strafbar handelt, wenn er diesem Zweck des Fragenden überhaupt, und in jedem einzelnen Falle, durch Lügen oder Leugnen entgegen handelt. Deshalb kommt es auch auf die

Formel der Frage bei der Beurtheilung ihrer rechtlichen Zuläßigkeit nach der Natur der Sache gar nicht an, und die vorzügliche Rücksicht, welche das Gesetz dennoch auf ihre Fassung nimmt, ist sehr fehlerhaft, wenn man die Vorschrift nicht bloß als eine ein Jahrhundert früher noch mehr als jetzt nöthige Warnung für den Inquirenten ansieht, an Inquisiten von schwachen Verstande und geringen Einsichten seine Fragen mit der größten Vorsicht zu fassen, weil der gemeine Mann glaubt, so antworten zu müssen, wie er gefragt wird. „Wie man ins Holz ruft," sagt man im Sprüchworte: „so schallt es „zurück."

Einen der Rechte kundigen Inquisiten, der seinen Vorsatz, die Erforschung der Wahrheit zu hindern, mit eben so viel Gewandheit als Gegenwart des Geistes durchzusetzen im Stande ist, ohne Beweismittel, blos durch die Kunst inquisitorischer Fragen zum Geständniß bringen zu wollen, scheint ein vergebliches, und eben deshalb

für die Würde des Richters ganz unschickliches Wagestück zu seyn, bei dem er seine Autorität allemal aufs Spiel setzt, und mit ihr nicht selten sein Ansehen und seinen künftigen Einfluß völlig verliert. Klugheit und Kenntnisse retten den Verbrecher, und kompromittiren den Inquirenten. So wenig auch eine solche Rettung rechtmäßig ist, so natürlich bleibt doch der Antheil, den das größere Publikum an demjenigen nimmt, der sich durch seine geschickte Vertheidigung aus den Händen der Justiz befreiet hat. Mit seiner Gewissenhaftigkeit wird es dabei so genau nicht genommen, und von der höheren Pflicht, die Wahrheit um ihrer selbst willen, sogar zu seinem eigenen Schaden zu sagen, haben nur wenig Menschen einen Begriff. In der Regel belohnt man solche heroische Märtyrer der Moral mit einem mitleidigen Lächeln, und dem Geiste der Zeit ist die allgemeine Meinung angemessen, daß, wie die organische Welt den Gesetzen der Stärke und Schwere, so die moralische den Kräften des Ver-

standes, der Fähigkeiten, und des Vermögens unterworfen sey, deren Allgewalt die Grundsätze der Pflicht und des Rechts nur einen schwachen Widerstand entgegen zu setzen im Stande sind.

Dagegen wird der des Rechts ganz unkundige Inkulpat, durch die Beschränktheit seines Verstandes, durch den Mangel an Einsichten, und durch die Schüchternheit seines Benehmens, die Erforschung der Wahrheit, auch wenn er den Vorsatz hätte sie zu hindern, dem Inquirenten erleichtern, der diese Schwächen zweckmäßig zu benutzen versteht. — Wie aber die Fragen abzufassen sind, die einem solchen Inkulpaten vorgelegt werden sollen, das ist eine allerdings schwere Aufgabe. Der Inquirent kann sich hier zwar ohne Furcht der Kunst bedienen, weil er nicht mit der Klugheit kämpft, allein er soll durch sie auch auf keine Weise die Möglichkeit eines Irrthums, einer Uebereilung, und einer Unrichtigkeit in den Angaben des Beschuldigten, veranlassen. Für eine solche Veranlassung muß man

es halten, wenn der Inkulpat aus der Fassung und Wortstellung, oder auch aus dem Vortrage, dem Tone und der Accentuation der Frage, die besondere Absicht, in welcher sie an ihn gerichtet wird, und welche Antwort man darauf erwartet, errathen, und diese Einsicht auch wider die Wahrheit benutzen kann. Wer — ein freilich höchst seltener Fall — der Sprache mächtig, und der Grundsätze der philosophischen Grammatik sich immer bewußt ist, muß in der Regel im Stande seyn, jede Frage so abzufassen, daß die Absicht, warum sie geschieht, allemal wenigstens problematisch bleibt; und so viel ist gewiß, daß eine Frage, die so abgefaßt wird, niemals für suggestiv gehalten werden kann. Fragen, die vorsetzlich so gestellt sind, daß der Befragte aus ihrer Fassung eine andere als die wahre Absicht des Fragenden anzunehmen, und in dieser irrigen Voraussetzung, wider seinen Willen, eine der wahren Intention des letztern gemäße Antwort zu geben, verleitet wird, bleiben verfäng-

lich, (quaestiones captiosae) und man kann in Rücksicht ihrer Zulässigkeit nur darüber streiten, ob es erlaubt ist, durch List den Inkulpaten zu induziren, um die Wahrheit auszumitteln.

Die Fälle, in denen Suggestionen einen wichtigen Einfluß auf die Legalität der Untersuchung haben, sind eigentlich nur dann vorhanden, wenn es an Beweisen fehlt, und der Thatbestand des Verbrechens allein, oder doch fast ganz allein auf dem Geständnisse des Inkulpaten beruht. Alle Untersuchungs-Akten, die ich je gelesen habe, enthielten nach den Begriffen des Herrn Klein und Kleinschrod offenbare Suggestionen, die aber bei der Abfassung der Erkenntnisse nie gerügt, oder auch nur bedenklich gefunden waren, weil auf das Geständniß des Inkulpaten keine vorzügliche Rücksicht genommen werden konnte. So weit meine Erfahrung reicht, bleiben die scharfsinnigsten Inquisitions-Theorien, die ganz unstreitig in der neuen Kriminal-Legislatur der französischen Republik in das vollkom-

menste System gebracht sind, für die gewöhnlichen Kriminalpraktiker die unbrauchbarsten und gefährlichsten. Diese Erfahrung entfernte mich auch frühzeitig aus den Gefängnissen und Voigteien, in denen Ober- und Unter-Mediat- und Immediat-Kriminal-Kommissarien ihr Geschäft auf eine solche Art trieben, daß bei ihren Prozeduren in der That alle Untersuchungen über Suggestionen überflüssig, und ihnen selbst leider sogar lächerlich wurden, da es seit der Instruktion vom 16ten Februar 1799 wirksamere Mittel gab, als durch mühsam durchdachte und künstlich gefaßte Fragen die Wahrheit herauszubringen. Dank sey es den Bemühungen des von jedem Preußischen Vaterlands-Freunde verehrten und geliebten Minister von Arnim *), daß jenes gräuliche

*) Die aus drei Abtheilungen bestehende Schrift „Bruchstücke über Verbrechen und Strafen," Berlin 1801. ist nur als Manuskript gedruckt, und von dem Herrn Verfasser vertheilt worden, aber nicht ins Publikum gekommen. Wer sie gelesen hat, wird, wenn er nicht für Wahrheit und Recht ganz unempfänglich ist, sich

Surrogat der Tortur wieder abgeschaft, und jene Verordnung wieder aufgehoben ist *), durch die zwar alle wörtliche Suggestionen verhindert, die thätlichen aber durch unzulängliche Bestimmungen dergestalt gestattet wurden, daß sie von den Inquirenten nach Laune und Willkühr, ohne weitere Vertheidigung, ohne Urtel und Recht, und ohne Maaß und Ziel, täglich exekutirt werden konnten.

---

mit der innigsten Hochachtung dem Herrn Verfasser verpflichtet fühlen, und den Wunsch nicht unterdrücken können, daß es Ihm gefallen mögte, dies in jeder Rücksicht schätzbare Werk durch irgend eine Verlagshandlung öffentlich bekannt machen zu lassen.

*) S. 61. ff. der von Arnimschen Schrift. Ein Auszug findet sich in den Feuerbränden für Deutschland Berlin 1802. Heft I. S. 31. ff. Die aktenmäßigen Abscheulichkeiten, die hier mit allen Beweisen, und mit allen ihren schrecklichen Folgen den legislatorischen Behörden vorgelegt sind, haben die Aufhebung der Instruktion vom 26. Februar 1709. zur Folge gehabt. Die deshalb emanirte Instruktion vom 21. Juli 1801. ist im Beobachter an der Spree, Berlin 1802. Nro. 36. S. 146. abgedruckt.

Wenn einst jenes Schreckenssystem von den Nachkommen als eine höchst unglückliche Verirrung der vaterländischen Legislatur anerkannt und der Vergessenheit übergeben seyn wird, — dann erst mögte der Zeitpunkt eintreten, in dem der Weise und der Menschenfreund an der Ausübung des Strafrechts, ohne Empörung seines Gefühls Antheil nehmen kann. Wahrscheinlich werden die Gesetze auch künftig eine Prozedur bestimmen, die allen Kräften des menschlichen Geistes bei der Erforschung der Wahrheit und der Vertheidigung der Unschuld, im Angesichte des versammelten Volks, die unbeschränkteste Freiheit gestattet. Wenn dies geschieht, wird aber diese Schrift längst vernichtet seyn, oder höchstens als eine antiquarische Seltenheit, und als ein Beitrag zur Geschichte des alten Kriminalprozesses betrachtet werden. Doch — ich will die Nachwelt nicht beneiden, und des goldenen Spruchs eingedenk bleiben, mit dem der unsterbliche Göthe, den, wie es scheint, unabänderlichen Gang der

Legislatur und Justizverwaltung so wahr und so treffend bezeichnet hat.

Es erben sich Gesetz' und Rechte,
Wie eine ew'ge Krankheit, fort,
Sie schleppen vom Geschlecht sich zum Geschlechte,
Und rücken sacht von Ort zu Ort.

Vernunft wird Unsinn, Wohlthat, Plage:
Weh dir, daß du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist leider! nie die Frage.

Faust: S. 31.

W * * *.

Nro. I.

Allerdurchlauchtigster rc.

Allergnädigster rc.

In dem gestern eingegangenen allergnädigsten Reskripte vom 27sten July dieses Jahres haben Ew. Königl. Majestät Allerhöchstdero Unzufriedenheit über das Verfahren des hiesigen Universitäts-Gerichts in der C** und H** schen Duellsache zu äußern geruhet.

Da ich als Universitätsdirektor zugleich beständiger Justizvisitations-Kommissarius bei dem hiesigen Universitätsgerichte bin, und vielfältig die nachtheiliigen Folgen der Suggestiv-Fragen bemerkt habe; so habe ich dem gedachten Gerichte im Allgemeinen, und bei jeder Gelegenheit die sehr gemessene Anweisung ertheilt, sich aller Suggestiv-Fragen auf das sorgfältigste zu enthalten. Ich habe sie deshalb besonders auf die Kriminal-Ordnung von 1717 Kap. IV. §. 4. verwiesen, wo es heißt:

„die Artikul wegen der That selbst müssen nicht
„allein fragweise, sondern auch also eingerichtet
„werden, damit dem Inquisito, was er antworten soll, nicht an die Hand gegeben wer-

„de. Darum dann, z. E. der Richter nicht fra„gen muß: ob die That nicht auf dem Markte „geschehen? oder bei nächtlicher Zeit, um 12 oder „1 Uhr? sondern auf diese Art: wo dieses ge„schehen? zu welcher Zeit? an welchem Orte? ꝛc. „Es wäre denn, daß der Inquisit die That an sich „selbst nicht gestehen wollte, alsdann in der Fra„ge ein oder anderer Umstand ausgedrückt wer„den soll.

Zufolge dieser Instruktion haben die Universitäts-Gerichte dafür gehalten, sie dürften nur fragen,

wer bei dem Duell gegenwärtig gewesen wäre?

aber nicht:

ist N. N. dabei gegenwärtig gewesen?

Nun wird zwar in dem vorher erwähnten Allerhöchsten Reskripte gesagt:

„Suggestiv-Fragen sind blos diejenigen, wodurch „der Deponent verleitet wird, eine andere Ant„wort zu geben, als seiner wahren Wissenschaft „und überdachten Absicht gemäß ist, und wodurch „man ihm die Antwort, welche man von ihm „erwartet, gleichsam unterschiebt, und in den Mund „legt.“

Hier scheint es, als wenn der Begriff von verfänglichen Fragen, dem Begriffe der Suggestiv-Fragen hinzugefüget worden. Die Kriminal-Ordnung hat an andern Orten hinlänglich entschieden, was eigentlich das Wesen einer Suggestiv-Frage ausmacht, indem sie verordnet:

„die Frage solle so eingerichtet seyn, daß dem In-
„quisito, was er antworten solle, nicht an die
„Hand gegeben werde.“

Daher sagt auch Kleinschrod in der Abhandlung über Suggestionen in dem ersten Theil der Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte Th. I. §. 4. *).

„das Hauptkennzeichen einer Suggestiv-Frage ist
„also entweder das spezielle Vorsagen
„eines Umstandes, oder das Nennen einer
„Person.“

Soll nun dem N. N** ein Koinkulpat **) nahmentlich vorgehalten werden, so ist immer eine Suggestiv-Frage vorhanden, sie mag gefragt werden, wie sie will. Auch finde ich in G. Jac. Fr. Meisters Princ. Jur. Cr. P. III. 6. 8. §. 406. keine andere Definition der Suggestion als folgende:

Suggestio est quaestio responsionem suppeditans,

*) Die Abhandlung ist auch besonders gedruckt unter dem Titel: Ueber Suggestivfragen des Richters. Ein Beitrag zum peinlichen Prozesse. Würzburg 1782.

**) Seite 11. §. 3. An der Richtigkeit dieser Behauptung ist auch um so weniger zu zweifeln, da sie sich in dem Inhalte eines klaren Gesetzes gründet. L. I. §. 21. D. de quaestion. Qui quaestionem habiturus est, non debet specialiter interrogare, an Lucius Titius homicidium fecerit, sed generaliter, quis id fecerit?

Anm. d. Herausgebers.

welches allemal der Fall ist, wenn die Frage so gefaßt wird, daß sie nur mit Ja oder Nein beantwortet werden darf.

Es könnte zwar bei dem ersten Anblick scheinen, als wäre hier von einem bloßen Streite über die Definition einer Suggestiv-Frage die Rede. Allein, wenn Ew. Königl. Majestät Allergnädigst zu erwägen geruhen, daß die peinl. Gerichtsordnung Art. 51. ausdrücklich erfordert, daß dem Inkulpaten der Koinkulpat nicht nahmentlich vorgehalten, und also auf selbige Person nicht sonderlich gefragt werden soll; so werden Allerhöchstdieselben auch von Selbst ermessen, daß hier nicht von einer gelehrten Streitigkeit, sondern von einer in der Praxis sehr wichtigen Frage die Rede ist, nähmlich von der:

ob es erlaubt sey, dem Inkulpaten den Nahmen des Koinkulpaten vorzuhalten, oder ihm sonst zu bezeichnen?

Diese Frage ist zu Folge der gleich angeführten Gesetzstelle zu verneinen, wenn man auch auf den Unterschied der kaptiösen und der suggestiven Frage keine Rücksicht nimmt.

Hieraus scheint mir auch zu folgen:

daß die Universitätsgerichte sich an der allgemeinen Frage begnügen mußten; wer bei dem Duell zugegen gewesen sey?

Da nun die Duellanten behaupten: daß sie außer den genannten Personen sonst keine gekannt haben, so ist eben auch dadurch schon die Frage entschieden:

ob sie den N. N. dabei gesehen haben oder nicht?

Diese Frage ist beiden Inkulpaten wiederholt vorgelegt worden, und da ich deshalb glaube, daß die Universitätsgerichte in dieser Rücksicht ihre Pflicht vollkommen erfüllt haben, so befinde ich mich nun in der unangenehmen Lage, daß ich entweder gegen Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl meine alleruntertänigste Gegenvorstellung machen, oder gegen die, nach meiner geringen Einsicht, ganz klare Vorschrift der Gesetze handeln muß.

Ob nun gleich einige Rechtslehrer der Meinung sind, daß in der Folge, wenn nur erst die generellen Vernehmungen des Inkulpaten vorausgegangen sind, auch Suggestiv-Fragen erlaubt wären: so sagt doch Kleinschrod am allegirten Orte §. 12. *) mit Recht, daß dieses nach richtigen Grundsätzen unterbleiben solle. Auch finden in der Folge noch immer dieselben Gründe zu Vermeidung der Suggestionen Statt, welche bei der ersten Vernehmung vorhanden waren, und welche bei Kleinschrod an allegirten Orte §. 6. nachzulesen sind.

Gewiß ist es, daß die Vorhaltungen des Nahmens der Koinkulpaten zu jeder Zeit unerlaubt sind, weil sie nach der angeführten Stelle der peinlichen Gerichtsordnung auch in der Spezial-Inquisition nicht geschehen dürfen. Auch die vorher angeführte Stelle der Kriminal-Ordnung von 1717 erlaubt nur die Vorhaltung eines und des andern Umstandes der That selbst, ohne wegen der Mitschuldigen eine Suggestiv-Frage zu er-

*) S. 41. §. 17. a. a. O.

lauben. Daher scheint es mir, als ob es auch noch gegenwärtig unerlaubt sey, den Inkulpaten die Nahmen der Koinkulpaten vorzuhalten, obgleich dieses jetzt mit besserem Rechte geschehen konnte, als im Anfange.

Das von Ewr. Königl. Majestät Allerhöchst verordnete Kammergericht hat in mehreren Fällen als Grundsatz angenommen, daß Aussagen, welche sich auf Suggestionen gründen, keinen Glauben verdienen; und ob ich gleich der Meinung derjenigen nicht beitreten kann, welche behaupten, daß ein solcher Fehler die ganze Untersuchung nichtig machen würde,

Stryk de jure suggestionum Cap. 4. No. 38. *)

so bleibt doch gewiß eine auf Suggestionen gegründete Aussage sehr verdächtig, und ich sehe überhaupt den

---

*) In Volum. IV. Dissert. jurid. Dissert. XV. Hallische Rechtssprüche Band II. Nro. 17.

Hiermit stimmt überein, was Grollmann in den Grundſ. der Kriminalwissenschaft Gießen 1798. §. 654 und 655. S. 450. anführt:

„Ein Richter, welcher sich, ohne die gehörige Vorsicht anzuwenden, Suggestionen erlaubt, ist strafwürdig, „weil er seine Amtspflicht hintenansetzt; allein, daß „darum die Aussage oder das Geständniß nicht zum Beweise gebraucht werden könne, ist falsch; — jedoch kann „den durch ein solches fehlerhaftes Verfahren des Richters „veranlaßten Aussagen und Geständnissen nur dann voller „Glaube beigemessen werde, wenn die Zuverlässigkeit derselben aus andern Umständen sicher erhellt. Theils um „dergleichen Umstände, welche die Zuverlässigkeit des Geständnisses oder der Aussage wiederherstellen können, zu „erfahren, theils um zu sehen, ob die Beschuldigten oder „die Zeugen bei ihrer Aussage fest beharren, oder ob „sie nichts gegen die schon aufgefundenen Umstände, wel-

Nutzen nicht ein, welcher daraus erwachsen soll, wenn die Koinkulpaten über die Anwesenheit des N. N. nahmentlich befragt werden. Die Aussage eines Koinkulpaten kann zwar die Untersuchung gegen die Mitschuldigen begründen, aber niemals einem Zeugnisse gleich geachtet werden, weil sie, wenn sie auch übrigens unverdächtig wäre, doch als ein unbeschwornes Zeugniß keine rechtliche Beweiskraft haben würde. Bei dieser Lage der Sache, und da der N. N** seines Arrests bereits entlassen worden, hielt ich es für bedenklich, die Universitätsgerichte eher zu einer buchstäblichen Befolgung des gedachten Reskripts anzuhalten, bis Ewr. Königl. Majestät nähere Verhaltungsbefehle eingelaufen wären. Ich habe vielmehr gedachte Gerichte angewiesen, sich mit einer nochmaligen allgemeinen Vernehmung über die Theilnehmung des N N** an dem Duell zu begnügen, und wegen des übrigen Ewr. Königl. Majestät nähern Befehl abzuwarten.

Ich bin überzeugt, daß Ewr. Königl. Majestät aus dem ganzen Tone und aus allen Umständen dieser allerunterthänigsten Anfrage genugsam erkennen werden, daß es nicht Rechthaberei, sondern Eifer für gewisse gemeinnützige Wahrheiten ist, welcher mir die Feder geführt hat. Ich bin daher auch überzeugt, daß das von

---

„che ihre Aussage bestärken, vorbringen können, ist die „nachherige Wiederholung des Verhörs nöthig, und nur „unter diesen Bedingungen enthüllt der Satz, welchen „man gewöhnlich aufstellt: daß anfangs fehlerhafte Aus„sagen und Geständnisse, nach ihrer Wiederholung völlig glaubwürdig seyn können, Wahrheit.

Ewr. Königl. Majestät Allerhöchst verordnete Kammergericht nicht blos um seinen einmal gegebenen Befehl durchzusetzen, sondern vermöge des diesem hohen Gerichtshofe eigenen Eifers für Wahrheit und Recht, diese Frage in reife Ueberlegung ziehen, und die Universitäts-Gerichte oder mich hierüber näher bescheiden werde.

Ich verharre ꝛc.

Ewr. ꝛc.

Halle
den 5ten August 1797

aller ꝛc.

Klein

Direktor der hiesigen Universität.

Nro. II.

Votum A.

Auf den Bericht des Geheimen Justizraths Klein vom 5ten August in der Untersuchungssache gegen den St. G. A. N N.

Ich kann den in diesem Bericht geäußerten Meinungen nicht beitreten. Denn fürs erste ist der darin gegebene Begriff von Suggestiv-Fragen nicht ganz richtig; fürs andere ist, wie ich glaube, die Unzulässigkeit solcher Fragen, die der Referent allein und stets für suggestiv hält, viel weiter ausgedehnt, als es in der Natur der Sache liegt, und als die Gesetze es verbieten; und fürs dritte ist besonders in casu eine solche Unzulässigkeit nicht vorhanden.

Man liest freilich in allen Kompendien des Kriminal-Prozesses den Grundsatz: daß der Inquirent sich aller Suggestionen enthalten müsse. Aber, was eigentlich Suggestiv-Fragen sind? — und warum und in wie weit sie unzulässig sind? — darüber sucht man in den meisten, ja ich mögte sagen, in allen, vergebens, eine ganz befriedigende Belehrung.

Auch der Geh. Rath Klein in seinen
Grundsätzen des gemeinen deutschen und preußischen peinlichen Rechts *)

füllt diese Lücke nicht aus, vielmehr berührt er diese Materie noch weit leiser, wie die meisten andern berühmten Kriminalisten. In der Note zum §. 103. wird nach Anleitung des Kleinschrod davon folgende Definition gegeben:

„Suggestionen bestehen in der Angabe der Bestim„mungen von Seiten des Fragenden, welche sich erst aus der Antwort hätten ergeben sollen.

In eben dieser Note wird eine ausführlichere Abhandlung dieser Materie im Kriminalprozesse versprochen. Der Verfasser ist uns selbige aber schuldig geblieben; denn in dem §. 544. und §. 561., wo diese Materie wieder berührt wird, weiset er blos auf den §. 103. zurück.

In dem gegenwärtigen Bericht wird gleichfalls nach Anleitung des Kleinschrod der Begriff der Suggestiv-Fragen etwas deutlicher dahin angegeben:

„ein Hauptkennzeichen der Suggestiv-Frage sey das
„spezielle Vorsagen eines Umstandes oder das Nen„nen einer Person;

oder, welches damit einerlei sey:

„eine solche Frage, welche nicht anders als mit
„Ja oder Nein beantwortet werden könne.

Daß der Verfasser unzählige Schriftsteller auf seiner

---

*) Neue Ausgabe: Halle 1799. §. 103. Not. A. S. 83.

Seite habe, die fast wörtlich dieselbe Sprache führen, will ich gerne zugestehen. Aber, wie mich dünkt, ist es auch einleuchtend, daß die Frage: welche Unternehmungen des Inquirenten der Ausmittelung der Wahrheit beförderlich oder hinderlich seyn können? (und darauf kann doch die ganze Controverse wohl nur hinauslaufen) mehr vor das Forum der Philosophie als der positiven Jurisprudenz gehöre; daß daher noch so zahlreiche Autoritäten nichts entscheiden können, sondern es blos darauf ankomme: Ob die aus der Natur der Sache hergenommene Gründe diejenigen Personen, welche solchen Argumentationen zu folgen fähig sind, befriedigen und überzeugen? Zugleich ist aber auch leicht zu vermuthen, daß man eine vollständige und mit Gründen belegte Entscheidung dieser Materie in solchen Gesetzen vergebens suchen würde, die aus einer Zeit herrühren, wo die Fackel der Philosophie noch nicht die Gesetzgebung erleuchtete. Man darf aber auch meines Erachtens kein Bedenken tragen, den durch bloße philosophische Argumentationen entwickelten Grundsätzen zu folgen, sobald selbige nur nicht mit den deutlichen und bestimmten Vorschriften oder Verboten der positiven Gesetze in Widerspruch stehen. Dies ist hier glücklicherweise nicht der Fall, vielmehr bieten sowohl die Vorschriften der P. H. G. O. als der Preußischen Kriminalordnung Analogien genug dar, welche zu diesen Grundsätzen vollkommen passen.

Ich will es versuchen, die ganze Materie nach meinen besten Einsichten möglichst vollständig und überzeugend auseinander zu setzen.

Der nächste Zweck einer jeden Kriminal-Untersuchung ist wohl unstreitig der: die Wahrheit oder Unwahrheit eines dem Richter angezeigten Verbrechens, und dessen erheblichen Umstände mit möglichster Gewißheit und Vollständigkeit, auszumitteln. Unter die Mittel, um zu diesem Zweck zu gelangen, gehört unter andern gewiß auch eine eigene aufrichtige Erzählung des Beschuldigten, so wie sie seiner Wissenschaft und Ueberzeugung gemäß ist. Hieraus folgt von selbst die Regel: daß der Inquirent sich aller Handlungen, Reden und Fragen enthalten müsse, von welchen nach psychologischen Erfahrungen zu besorgen ist, daß sie den Beschuldigten bewegen oder verleiten könnten, anders auszusagen, als es seiner Ueberzeugung, Wissenschaft, und Absicht gemäß ist; es möge nun solches von ihm aus Vorsatz, oder aus Uebereilung, oder aus Mangel an Einsicht geschehen. Erlaubt sich der Inquirent demohngeachtet dergleichen Handlungen, Reden oder Fragen, so wird man wenigstens ungewiß oder zweifelhaft, ob die fernere Aussage des Beschuldigteu seiner eigenen Ueberzeugung, Meinung, Erinnerung und Wissenschaft gemäß, oder ihm nicht blos von dem Inquirenten angegeben sey. Die Eingebung heißt auf lateinisch: Suggestio,

Faberi thesaurus eruditionis scholasticae, sub voce suggestio

folglich ist nach einer sehr nahe liegenden Etymologie,

eine Suggestiv-Frage eine solche, wodurch der Befragte bewogen oder verleitet werden kann, ohne eigene Ueberzeugung und Wissenschaft, nach fremder Eingebung, zu erzählen und zu antworten.

Hiermit stimmt Leyser Sp. 375. med. 13. bei einer andern Materie, nähmlich der von Testamenten, überein, wenn er sagt:

Suggestio tunc intervenire dicitur, quum apparet, testatorem non quae ipse senserit, sed magis alieni animi sententiam expressisse.

Unsere Kriminalordnung tritt daher Cap. 4. §. 4. dem richtigen Begriffe der Suggestiv-Frage schon weit näher als alle mir bekannte Lehrer des Kriminalrechts, wenn sie vorschreibt, daß die Frageweise abzufassenden Artikel so abgefaßt werden sollen:

„daß dem Inquisito, was er antworten soll,
„nicht an die Hand gegeben werden soll."

Bei dieser Definition finde ich nur das einzige zu desideriren, daß darin der Mangel der eigenen Ueberzeugung des Befragten nicht ausgedrückt ist, welches doch meines Erachtens immer ein wesentliches Stück einer suggerirten Aussage ausmacht. Denn sobald die Aussage des Deponenten seiner eigenen Ueberzeugung gemäß ist, gesetzt, er wäre auch erst durch die Fragen, Anreden, oder Vorhaltungen des Inquirenten auf selbige geführt, so kann ich doch nicht sagen: daß selbige ihm von dem Inquirenten eingegeben sey, sondern ich kann nach einem richtigen Sprach-

gebrauche blos sagen: sie sey durch den Inquirenten herausgebracht, oder von demselben suppeditirt worden.

Um dies durch ein Beispiel zu erläutern, nehme man an, ein Beschuldigter habe vergessen, sich in seiner Aussage über den in seiner Jugend genossenen Religionsunterricht herauszulassen, und der Inquirent fragte denselben:

bist du in der Religion unterrichtet worden?

so würde dies nach der von Klein gegebenen Definition offenbar eine Suggestiv-Frage seyn, weil darin schon ein spezieller Umstand enthalten ist, und weil sich die Frage auch nicht anders als mit Ja oder Nein beantworten läßt. Nach der von mir entwickelten Theorie ist es aber keine Suggestiv-Frage, weil, wenn nicht besondere Umstände konkurriren, nicht die geringste wahrscheinliche Besorgniß vorhanden seyn kann, daß ein Beschuldigter diese Frage anders beantworten werde, als es seiner Ueberzeugung und wahren Wissenschaft gemäß ist. Will man dies ja eine Suggestion nennen, so ist es wenigstens eine sehr unschädliche, und es ist gar nicht abzusehen, warum solche Suggestionen nicht erlaubt seyn sollen, die nicht zur Verdunkelung, sondern zur Aufklärung der Wahrheit führen. — —

Wenn man nun aber weiter fragt: was für Qualitäten einer Frage es denn eigentlich sind, welche besorgen lassen, daß der Befragte dadurch veranlaßt werden könnte, mit Beiseitsetzung seiner Ueberzeugung und Wissenschaft, nach fremden Eingebungen zu antworten? — so gestehe ich, daß sich davon in der

Theorie unmöglich ein allgemeiner Begriff geben läßt! sondern glaube, daß es dabei lediglich auf die Beschaffenheit des zu untersuchenden Hauptfakti, auf die in Actis schon vorhandenen Geständnisse des Beschuldigten und sonstigen Ausmittelungen ankommt, besonders aber auf den Charakter, den Verstand, die Aufrichtigkeit und die Verschlagenheit des Beschuldigten Rücksicht genommen werden muß; daher denn oft in dem einen Fall die ähnliche Frage suggestiv seyn kann, die in einem andern Falle nicht dafür angesehen werden darf. Ich berufe mich hier anf mein zuvor gegebenes Beispiel. Ein Mensch geringern Standes, der noch kein raffinirter Verbrecher ist, und der über die Umstände, welche die Moralität und Zurechnung einer Handlung vermehren oder vermindern, nicht viel nachgedacht, wird nicht glauben, daß es zu seiner Inkulpation oder Entschuldigung etwas beitragen kann, ob er in seiner Jugend Religionsunterricht genossen habe oder nicht. Er wird daher die darauf geradezu gerichtete Frage höchstwahrscheinlich nach seiner Ueberzeugung und Wissenschaft beantworten. Dagegen werden einem verschlagenen, arglistigen und schon oft in Untersuchung gewesenen Inquisiten, die weit entferntern und generellern Fragen: wie er erzogen sey? was für Unterricht er genossen? womit er sich in seiner Jugend beschäftigt habe? schon zu einer Veranlassung dienen, eine schlechte Erziehung, Mangel an Schulunterweisung und besonders gänzlichen Mangel alles Religionsunterrichts vorzugeben. Ich glaube daher, daß hierbei fast alles auf das Ermessen eines vernünftigen und erfahr-

nen Inquirenten ankommt, daher denn auch die P. H. Ger. Ord. Art. 31. die Festsetzung, was und wie gefragt werden müsse, auf das vernünftige Arbitrium des Inquirenten verweiset, wenn sie sagt:

„und — soll man den Sager fragen, aller mög-
„licher und nothdürftiger Umstände, die nach Ge-
„legenheit und Gestalt jedoch der Sache allerbest
„zu nachfolgender Erfindung der Wahrheit dienst-
„lich seyn mögen, die allhier nicht alle beschrieben
„werden, aber ein jeder Fleißiger und Verständi-
„ger selbst wohl bedenken kann.

Ich will indessen zugeben, daß der gewöhnlichste Fall, wo ein Beschuldigter leicht verleitet werden kann, in seinen Aussagen von seiner Ueberzeugung und Wissenschaft abzuweichen, der ist, wenn man ihm in der Frage spezielle Umstände und Nahmen vorsagt; daher auch die in der Crim. Ord. l. c. von Suggestiv-Fragen gegebene Beispiele dergleichen Fälle enthalten, als z. B. ob die That nicht auf dem Markte geschehen? oder bei nächtlicher Zeit, um 12 oder 1 Uhr? Was aber die Criminal-Ordnung und andere peinliche Gesetze offenbar und Beispielsweise anführen, haben die Ausleger irrigerweise zur allgemeinen Definition erhoben. Daß sie als eine solche nicht gelten könne, wird sich am deutlichsten ergeben, wenn ich zeige, daß eine Frage offenbar suggestiv seyn könne, ohne daß darin ein spezieller Umstand oder Name genannt wird; und daß umgekehrt, ein spezieller Umstand oder Nahme in der Frage enthalten seyn könne, ohne daß die Frage deshalb suggestiv ist.

Gesetzt, ich glaubte als Inquirent ausmitteln zu müssen, ob der Denunziant Cajus nicht feindselige Gesinnungen gegen den Beschuldigten habe, obgleich keiner von beiden in seiner Erzählung davon etwas erwähnt, so würde ich doch nicht vorsichtiger fragen können, als in folgender Art:

> was für Personen Inkulpat in der Stadt, in seiner Nachbarschaft, oder aus der Kaufmannschaft kenne?

und, wenn Inkulpat unter seinen Bekannten auch Cajum nennte,

> in was für Verhältnissen Inkulpat mit Cajo gestanden?

oder

> was für Angelegenheiten Inkulpat mit Cajo während seiner Bekanntschaft mit demselben gehabt?

Nach der von Klein und vielen andern Rechtslehrern gegebenen Theorie, könnten diese Fragen auf keine Weise für suggestiv gehalten werden, und doch ist nichts gewisser, als daß ein etwas verschmitzter und arglistiger Inkulpat aus selbigen bald errathen würde, daß Cajus sein Denunziant sey, und daß er den Glauben seiner Denunziation schwächen werde, wenn er die Feindschaft desselben gegen ihn vorgebe, und Umstände aufzufinden und so zu bescheinigen wisse, daß dadurch dies Vorgeben einen Anstrich von Wahrscheinlichkeit erhalte. Ein umgekehrtes Beispiel, wo ungeachtet des in der Frage enthaltenen speziellen Umstandes dieselbe dennoch nicht

suggestiv ist, habe ich schon oben gegeben. Um nicht gar zu weitläuftig zu werden, beziehe ich mich um so mehr darauf, als ein jeder sich leicht selbst mehrere solche Beispiele formiren kann, und ich unten noch einmahl auf diesen Gesichtspunkt zurückzukommen genöthigt seyn werde.

Es wird der Mühe werth seyn, jetzt noch etwas näher zu untersuchen, woher im Kriminalprozesse eigentlich die Besorgniß entsteht, daß eine Frage, in welcher dem Beschuldigten spezielle Umstände vorgesagt werden, ihn leicht verleiten könne, anders auszusagen, als es seiner Ueberzeugung und Wissenschaft gemäß ist. Hieraus wird sich alsdann auch zugleich ergeben, daß diese Besorgnisse sehr verschiedene Grade haben, die oft so gering sind, daß man sie vernünftigerweise für gar nichts achten kann, und daß es auch Fälle und Verhältnisse giebt, wo das Vorsagen spezieller Umstände und Nahmen ganz unvermeidlich wird.

Wenn ich einen redlichen, verständigen und besonnenen Mann, von dem ich keine Ursach zu zweifeln hätte, daß er die Wahrheit sagen könne und wolle, fragte: ob er gestern im Thiergarten gewesen sey? und er mir solches mit Ja beantwortete, so ist nicht abzusehen, warum diese Antwort nicht eben so zuverläßig und glaubwürdig seyn sollte, als wenn ich ihn so gefragt hätte: wo er gestern gewesen? — und er darauf zur Antwort gegeben: im Thiergarten." — Wenn ich mir nun aber dies Beispiel noch mit einigen Nebenumständen, oder etwas anders denke und z. B. annehme:

1) Der Befragte hätte vermöge einer speziellen Pflicht gestern im Thiergarten seyn sollen, er wäre aber nicht da gewesen, so könnte ihn meine auf die erste Art gestellte Frage vielleicht verleiten, gegen die Wahrheit Ja zu sagen, und ich, in Ermangelung anderer Ueberzeugungs-Mittel, daher ungewiß bleiben, ob dies Ja wahr sey oder nicht; wogegen, wenn ich ihn blos allgemein frage: Wo er gestern gewesen? — er vielleicht die Absicht meiner Frage so geschwind nicht muthmaßen, und mir aufrichtig erzählen würde, wo er den gestrigen ganzen Tag zugebracht, wornach ich denn Gelegenheit erhielte, ihn zu überführen, daß er gestern nicht im Thiergarten gewesen sey, wie es seine Pflicht erfordert hätte.

2) Es konnte aber doch seyn, daß ohngeachtet des Interesse, welches der Befragte dabei hätte, sein Ja doch wahr wäre, oder daß er wahrheitsliebend genug wäre, gegen seinen Vortheil aufrichtig Nein zu antworten, und daß die Möglichkeit, jenes oder dieses durch andere Beweismittel näher aufzuklären, vorhanden wäre. In allen beiden Fällen wäre meine Unvorsichtigkeit in der Art zu fragen, der Wahrheit und deren Ausmittelung unschädlich gewesen.

3) Gesetzt aber, es gäbe keine andere Beweismittel, die Wahrheit dieses Ja's oder Nein's weiter aufzuklären, so würde freilich das Ja, wegen des Vortheils, den der Befragte bei dessen Behauptung hätte, immer zweifelhaft und verdächtig blei-

ben; das ihm nachtheilige Nein wäre aber, auch in Ermangelung aller andern Beweismittel, doch völlig glaubwürdig; vorausgesetzt nähmlich, daß dem Befragten das Nachtheilige desselben begreiflich gemacht wäre, daß er seinen gesunden Verstand hätte, und es an sonstigen Indiciis fehlte, daß er aus andern Gründen eine ihm selbst schädliche Unwahrheit zu behaupten suche.

4) Gesetzt aber, ich erhielte auf meine allgemeine Frage, wo er gestern gewesen, von dem Befragten keine befriedigende Antwort, sondern blos die Erklärung: „er sei hier eine halbe Stunde, dort „eine halbe Stunde gewesen, und des übrigen ent„sinne er sich nicht mehr," so wäre doch am Ende kein anderes Mittel, als geradezu zu fragen: ob er gestern im Thiergarten gewesen? um die mir hierüber nöthige Anzeige des Befragten zu erhalten. Endlich

5) Gesetzt, ich fragte jemand, ob er gestern vor vier Wochen im Thiergarten gewesen? der Befragte wüßte nun, daß er ungefähr um die Zeit da gewesen, aber er verwechselte den Tag, und hielte meine Frage für zu gleichgültig, um seine Erinnerungskraft sehr anzustrengen; so könnte es leicht geschehen, daß gegen den Willen des Befragten aus bloßer Unachtsamkeit desselben seine Antwort unwahr ausfiele. Frage ich ihn aber blos: Wo er gestern vor vier Wochen gewesen? so würde der Befragte, um mir eine vollständige Antwort zu geben, genöthiget werden, alle Umstände dieses

Tages genau in seinem Gedächtniß zu sammlen, und ich würde aus seiner Erzählung vermuthlich mit mehr Gewißheit erfahren, ob er gestern vor vier Wochen auch im Thiergarten gewesen, als wenn ich ihn darum auf die erstere Art gerade zu befragte.

Aus diesen gegebenen Beispielen scheinen mir folgende Sätze mit Sicherheit gefolgert werden zu können:

1) Das Vorsagen eines besondern Umstandes in der Frage, macht an und für sich die Antwort auf selbige nicht verdächtig, sondern nur alsdann, wenn zugleich eine gegründete Besorgniß vorhanden ist, daß der Befragte, es sei nun aus Vorsatz, Uebereilung oder Unachtsamkeit, sich durch das Vorsagen dieses Umstandes würde verleiten lassen, eine Unwahrheit zu behaupten, auf welche er vielleicht ohne dies Vorsagen nicht würde gefallen seyn.

2) Auch bei einem Befragten, dessen Wille oder Vermögen die Wahrheit zu sagen, zweifelhaft ist, kann das Vorhalten spezieller Umstände in die Frage, doch weder für ein überhaupt unmoralisches, noch irgend einen Zwang involvirendes, sondern blos für ein mißliches und unsicheres Mittel die Wahrheit herauszubringen, angesehen werden. Denn es wird ja die Freiheit und Besinnungskraft des Befragten, die Wahrheit zu sagen, dadurch im geringsten nicht geschwächt, und wenn derselbe sich dadurch zu einer Unwahrheit verleiten läßt,

so ist es immer weit mehr seine Schuld, als die des Fragenden.

3) Eine durch eine Suggestiv-Frage herausgebrachte Aussage kann daher nicht für absolut ungültig und null gehalten werden; sondern ihre Glaubwürdigkeit hängt von der Wahrscheinlichkeit ab, welche sie an und für sich hat, und von den andern ausgemittelten Umständen erhält. Ist die Wahrheit der Aussage völlig erwiesen, so folgt von selbst, daß die Suggestiv-Frage nicht die Würkung der Suggestion gehabt, und also unschädlich geblieben.

4) Wenn die auf Vorsagung besonderer Umstände in der Frage erfolgte Antwort dem Befragten vortheilhaft ist, so muß man sie immer für verdächtiger halten, als wenn sie ihm nachtheilig oder gleichgültig ist.

5) So lange es irgend möglich ist, muß man des Vorsagens spezieller Umstände in der Frage sich enthalten; wenn aber der Befragte durch generelle Fragen nicht dahin zu bringen ist, den Umstand anzuzeigen, über welchen man Auskunft von ihm haben muß, so bleibt es unvermeidlich, dieselben in der Frage auszudrücken.

6) Man muß sich so viel als möglich besonders hüten, nicht leicht solche Umstände in der Frage auszudrücken, deren Wahrheit oder Unwahrheit man nach ihrer Beschaffenheit nicht leicht von jemand anders als von dem Befragten erfahren kann. Hat man dagegen schon andere Data oder Beweis-

mittel darüber in Händen, wie sich ein gewisser Umstand verhält; oder man kann selbige sich ohne sonderliche Schwürigkeit verschaffen; so darf man auch nicht so ängstlich es vermeiden, alsdann diesen Umstand in der Frage auszudrücken, weil auf diese Fälle nicht so leicht eine Verdrehung oder Verdunkelung der Wahrheit zu besorgen ist.

7) Wenn der Befragte erst die Hauptumstände eines Facti, die vorzüglich über seinen Vortheil oder Nachtheil entscheiden, erzählt hat, so darf man Nebenumstände, die man bloß des Zusammenhanges und der Deutlichkeit wegen, zu wissen nöthig hat, wohl in der Frage ausdrücken, weil deren Beschaffenheit für den Befragten gleichgültiger ist, und also nicht so leicht eine unwahre Anzeige zu besorgen steht.

Diese aus der Natur der Sache genommene Grundsätze auf dem Kriminalprozeß angewandt, werden ein sicherer Leitfaden seyn, unter welchen Verhältnissen sich der Inquirent des Vorsagens besonderer Umstände in seinen Fragen durchaus enthalten müsse, und unter welchen andern Verhältnissen solches unvermeidlich oder wenigstens nicht gefährlich sei. Von einem Menschen, der eines schweren Verbrechens beschuldigt ist, besorgt man nicht ohne Grund, daß seine Eigenliebe und sein Trieb der Selbsterhaltung, mit seinem Gefühl für die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, in einen heftigen Kampf gerathen mögte, und daß letzteres leicht von dem erstern besiegt und unterdrückt werden könne. Es ist daher von einem solchen Menschen wohl zu er-

warten: daß er jeden Umstand, der nach seiner Meinung seine Strafbarkeit begründen oder vermehren kann, zu verschweigen, oder abzuleugnen suchen werde, sobald solches nur mit irgend einiger Hoffnung eines erwünschten Erfolgs geschehen kann; und daß er dagegen nach jeder Behauptung begierig greifen wird, die er zur Widerlegung der Anklage, oder zu seiner Entschuldigung für dienlich hält, sobald er derselben nur irgend einen Anstrich von Wahrscheinlichkeit glaubt geben zu können. Hierzu kommt noch, daß bei einem, eines schweren Verbrechens Beschuldigten, auch Bestürzung und Angst, und die daher entstehende Mängel an Bewußtseyn und Ueberlegung angenommen werden müssen. Es läßt sich daher von einem dergestalt in Verwirrung gerathenen Menschen auch wohl denken, daß er Unwahrheiten, die ihm nachtheilig sind, angeben, oder Wahrheiten, die ihm vortheilhaft sind, anzuführen vergessen oder ableugnen könne. Hieraus folgt nun von selbst die Regel: daß der Inquirent alles zu vermeiden habe, was der, es sei nun vorsetzlichen oder unwillkührlichen Neigung des Beschuldigten, ohne Ueberzeugung etwas anzuführen oder einzuräumen, Nahrung geben kann. Da nun besonders im Anfange der Untersuchung dem Inquirenten noch vieles dunkel ist, da er alsdann selten das zu untersuchende Factum schon in seinem wahren und ganzen Zusammenhange einsieht, da er hauptsächlich auch die Gemüthsart, die Geisteskräfte und die Neigungen des Beschuldigten noch wenig kennt; da er mithin mit weniger Sicherheit zu beurtheilen nicht im Stande ist, welche seiner Seits vor-

zubringende Aeußerungen, oder Allegationen, die Wirkung haben können den Beschuldigten vom Wege der Wahrheit abzuführen; so wird derselbe am vernünftigsten und sichersten handeln, wenn er sich im Anfange ganz leidend verhält, den Beschuldigten bloß mit Glimpf und Ernst zur Angabe der Wahrheit ermahnt, und denselben übrigens ganz allein erzählen läßt. Wenn nun der Beschuldigte in dieser ihm von niemand einzuflößenden Erzählung solche Hauptumstände anführt, die mit der Ausmittelung des Corporis delicti und den Angaben der Denuncianten oder Zeugen übereinstimmen, und die, wie die P. H. G. O. Art. 53 und 54. sich ausdrückt, „ein Unschuldiger unmöglich wissen oder „sagen könnte;" so verschaft diese Uebereinstimmung dem Richter den höchstmöglichsten Grad moralischer Gewißheit, daß die Erzählung des Beschuldigten, wenigstens bei diesen Umständen, wahr sei. Wenn dagegen der Inquirent dem Beschuldigten die Beschaffenheit solcher Umstände selbst vorerzählt, oder sie ihm durch dunkle Aeußerungen auch nur merken läßt, so wird es natürlich gleich zweifelhaft, ob der Beschuldigte diese vorgesagten Umstände aus eigener Erfahrung, Wissenschaft und Ueberzeugung angegeben, oder dem Inquirenten blos nachgesprochen habe. Es scheint mir hieraus von selbst zu folgen, daß besonders bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten, das Vorhalten einzelner spezieller Umstände am zweckwidrigsten und gefährlichsten sei.

Auf der andern Seite zeigt aber auch die tägliche Erfahrung, daß die meisten Beschuldigten so wenig den

Willen als die Fähigkeit haben, ein nur etwas weitläuftiges und verwickeltes Factum von seinem ersten Entstehen bis zu seinem Ausgange, mit allen seinen erheblichen Haupt- und Nebenumständen, vollständig zusammenhängend, und ohne Einmischung von Unrichtigkeiten und Widersprüchen, zu erzählen. Besonders wenn mehrere Inkulpaten vorhanden, oder viele Zeugen vernommen sind, so wird sich aus der Zusammenhaltung ihrer Aussagen, gewöhnlich eine nicht geringe Anzahl von Abweichungen, Auslassungen und Widersprüchen ergeben. Soll nun die ganze Untersuchung nicht dunkel, verworren, und mit Widersprüchen angefüllt bleiben; so entsteht die Nothwendigkeit, die Deponenten, mithin auch jeden Beschuldigten, auf die in seinen Aussagen vorhandenen Lücken, Unrichtigkeiten, und Widersprüche aufmerksam zu machen. Der Inquirent muß den Inkulpaten also fragen. So bald der Richter aber überhaupt genöthigt ist, den Beschuldigten um etwas zu fragen, so kann er, seine Frage möge auch noch so vorsichtig eingerichtet seyn, doch nie ganz sicher seyn, ob sie bei dem Beschuldigten die Wirkung der Suggestion haben werde, das ist: ob dieser nicht dadurch zur Angabe unwahrer Umstände werde verleitet werden, auf welche er von selbst nicht verfallen seyn würde. Diese Besorgniß ist besonders alsdann am gegründetsten, wenn über die Umstände, welche er zu wissen verlangt, noch keine zuverläßige Beweismittel und Indicia in den Akten vorhanden sind. Denn wenn der Umstand, dessen Beschaffenheit der Inquirent wissen will, auch auf keine Weise in der

Frage ausgedrückt, und also diese, nach der gewöhnlichen Theorie, nicht suggestiv wäre, sondern von diesem Umstande sehr entfernt, und sehr allgemein abgefaßt schiene; so wird ein etwas erfahrener und listiger Inkulpat doch bald rathen, wohin der Inquirent mit jeder Frage eigentlich hinaus will, und er wird daher seine Antworten schon so abzumessen wissen, daß er der Anzeige des Umstandes, auf welchen der Inquirent ihn führen will, entweder ganz ausweicht, oder selbige doch so einrichtet, wie er es seinem Vortheil gemäß hält. Ein Beispiel mag dies näher erläutern. Gesetzt, es wäre jemand eines Todtschlages wegen angeklagt, und die Beweise gegen den Beschuldigten wären so einleuchtend, daß dieser selbst fühlte, daß die That leugnen zu wollen, ganz vergebens seyn würde. Er hätte selbige daher zugestanden, und die Hauptumstände derselben ganz wahr und richtig erzählt. Zugleich ergäbe sich aber aus den Akten, daß der Beschuldigte nicht nur überhaupt der Trunkenheit sehr ergeben sey, sondern daß er auch noch kurz vor der That in einem Brandteweinshause gewesen: ob er sich aber wirklich betrunken gehabt, wäre nicht ausgemittelt; es wäre auch von dem Beschuldigten in seiner Erzählung geschehen, daß er behauptet hätte, zur Zeit der That betrunken gewesen zu seyn. Nach dieser Lage der Sache wäre der Inquirent doch offenbar verpflichtet, die Trunkenheit oder Nüchternheit des Beschuldigten zur Zeit der That auszumitteln. Hierbei würde er sich nun gewiß aufs Vorsichtigste nehmen, wenn er den Beschuldigten mit einmahl fragte: wo er kurz vor der

That gewesen? als wenn er ihn blos im allgemeinen aufforderte, genau und ausführlich zu erzählen: wie er den ganzen Tag bis zur Begehung der That zugebracht habe? Wenn der Beschuldigte in dieser Erzählung bis auf die Anwesenheit in dem Branteweinhause käme, so würde ihm per associationem idearum höchstwahrscheinlich seine Neigung zum Trunke einfallen, und er möge nun diesmal sich betrunken haben oder nicht, so könnte er doch sehr leicht auf den Gedanken gerathen, daß es ihm vortheilhaft seyn, und zur Entschuldigung gereichen werde, solches zu behaupten, und er würde alsdann vermuthlich diese Vorspiegelung nicht unterlassen.

Ich komme daher auf meine vorige Behauptung zurück, daß zu einer Suggestion das Vorsagen besonderer Umstände in der Frage gar nicht durchaus nothwendig ist, sondern daß selbige auf unzählige andere Arten bewirkt werden kann, welche von der individuellen Beschaffenheit einer jeden Sache, vorzüglich aber von der Verschlagenheit des Inkulpaten abhängen.

Es ist aber auch einleuchtend, daß in dem oben gegebenen Beispiele die Suggestion auf keine Weise eine Unvorsichtigkeit des Inquirenten zu nennen wäre, sondern daß sie blos aus der Beschaffenheit der Sache und der List des Beschuldigten entstände. Indeß ist so viel nicht zu leugnen, daß die Wahrscheinlichkeit der Suggestion immer um so größer ist, je spezieller und deutlicher der Umstand, den man wissen will, in der Frage ausgedrückt wird. Wenn daher z. B. in dem gegebenen Fall der Inquirent seine Frage so gestellt

hätte: Seyd ihr nicht dem Trunk ergeben? — Seyd ihr daher nicht auch bei Begehung der That betrunken gewesen? — So wäre offenbar die Antwort dem Beschuldigten weit deutlicher in den Mund gelegt, als wenn er auf die oben beschriebene Art befragt würde.

Es ergiebt sich hieraus, daß man zwar so lange als möglich es zu vermeiden habe, dem Inkulpaten keine spezielle Umstände vorzusagen, und ein geschickter Inquirent wird auch einen nicht sehr verstockten Inkulpaten durch allgemeine Fragen gewöhnlich schon dahin zu leiten wissen, daß er über den Umstand, welchen man zu wissen verlangt, Auskunft giebt, ohne daß ihm selbiger speziell vorgehalten werden darf. Wenn nun aber alle Versuche, den Inkulpaten zu der Angabe, welche man verlangt, durch allgemeine Fragen zu bringen, fehlgeschlagen sind; und wenn er einer zweckmäßigen Antwort, entweder ganz ausweicht, oder eine Antwort giebt, die nach andern in Actis befindlichen Beweismitteln oder Datis vermuthlich unwahr ist; so entstehet die Alternative, entweder diesen Umstand ganz auf sich beruhen und unausgemittelt zu lassen, oder selbigen dem Inkulpaten speziell vorzuhalten, und seine Erklärung darüber zu erfordern. In dieser Lage der Sache ist es nun, wie mich dünkt, doch offenbar vernünftiger, lieber ein mißliches und zweifelhaftes Mittel zur Erforschung der Wahrheit und Wahrscheinlichkeit anzuwenden, als auf deren Ausmittelung ganz Verzicht zu leisten.

Die durch Vorhaltung spezieller Umstände herausgebrachte Aussagen sind auch in der That höchst sel-

ten so zweifelhaft und unzuverläßig und noch weniger für die Unschuld so gefährlich, wie manche Rechtslehrer es vorgeben, denn

1) Giebt es fast in jedem Kriminalfalle gewisse Nebenumstände, welche entweder an sich so unerheblich und gleichgültig, oder so notorisch und leicht zu erweisen sind, daß eine unwahre Antwort auf selbige gar nicht zu besorgen ist. Man muß aber doch oft nach solchen Dingen fragen, theils des Zusammenhanges wegen, theils um durch die darauf zu erwartende Antwort eine Veranlassung, einen Uebergang, und einen Leitfaden zu andern wesentlichern und wichtigern Fragen zu erhalten.

Welcher vernünftige Inquirent könnte sich wohl das mindeste Bedenken machen, auch ohne eine absolute Nothwendigkeit, blos der Kürze wegen, solche unerhebliche oder notorische Umstände in der Frage auszudrücken, da so viel gewiß ist, daß man mit einer solchen Frage gemeiniglich dem Ziel näher tritt, als durch 10 allgemeine und unbestimmtere Fragen.

Ein auf die Untersuchung passendes Beispiel soll dies näher erläutern. Cajus hat angegeben, daß er im C***schen Hause, wo das Duell vorgefallen, mit Sejus auf einer Stube gewohnt habe. Dieser Umstand ist an sich ganz unerheblich, und es läßt sich *eine* falsche Angabe über selbigen gar nicht denken. Es ist aber demohngeachtet nothwendig, oder wenigstens zweckmäßig, die Koinkulpaten, welche dieses Umstandes nicht erwähnt haben, nach selbigem zu fragen, um durch ihre Antworten einen Uebergang und eine Veranlas-

sung zu bekommen, auch nach den übrigen Umständen zu fragen, welche nach der Behauptung des Sempronius unter Theilnahme des Cajus kurz vor dem Duell auf dieser Stube gewesen seyn sollen. Nach der Kleinschen Theorie durfte ich aber nicht fragen: ob Cajus auf des Sejus Stube mit gewohnt habe? — denn dadurch würde ich ja diesen Umstand, der sich erst aus der Antwort ergeben soll, schon in der Frage ausdrükken. Eben so wenig dürfte ich einmahl fragen, ob jemand bei Sejo auf der Stube gewohnt? Denn auch diese Frage ließe sich ja nicht anders als mit Ja oder Nein beantworten; ich dürfte die Frage auch nicht so stellen: wo Cajus gewohnt habe? Denn ich würde ja dem Befragten dadurch offenbaren, daß Cajus irgendwo in Halle gewohnt habe, und derselbe konnte dadurch unglücklicherweise verleitet werden, zufällig, aber unwahr, gerade das C*** sche Haus zu nennen. Endlich dürfte ich auch nicht einmahl fragen: ob der Befragte den Cajus kenne? Denn nicht zu gedenken, daß sich auch diese Frage nicht anders als mit Ja oder Nein beantworten ließe, so würde ich ja dadurch dem Befragten auch bekannt machen, oder wenigstens daran erinnern, daß ein Cajus in der Welt existire, und er könnte hierdurch verleitet werden, der Himmel weiß, was für Dinge, von demselben fälschlich zu erzählen. Nach der Kleinschen Theorie bliebe also keine andere erlaubte Form zu fragen übrig, als: wer zur Zeit des Duells im C*** schen Hause gewohnt? und wenn unter den Bewohnern Cajus mit genannt würde: auf welcher Stube derselbe gewohnt? — Wenn aber un-

glücklicherweise gleich auf die erste Frage die Antwort dahin ausfiele: daß der Befragte sich nicht alle Bewohner dieses Hauses mehr erinnere, oder er vergäße, bei deren Herzählung den Cajus mit zu nennen; so müßten alle weitere Fragen ein Ende haben, und die nach der Behauptung des Sempronius auf der Stube des Sejus unter Theilnahme des Cajus vorgefallene Umstände unausgemittelt bleiben. Es ergiebt sich hieraus, welche übertriebene und ungegründete Aengstlichkeit es seyn würde, es stets vermeiden zu wollen, den Umstand, nach welchem man fragt, in der Frage gleich auszudrücken; und daß es überhaupt der ganzen Kleinschen Theorie von Suggestiv-Fragen an Allgemeingültigkeit fehlt.

2) Wenn Suggestiv-Fragen überhaupt der Wahrheit und Gewißheit nachtheilig sind, so bestehet dieser Nachtheil gewiß weit mehr und weit öfterer darin: daß dadurch den Inkulpaten Veranlassung zur Erfindung ungegründeter Ausflüchte und Entschuldigungen gegeben wird, als daß sie dadurch zu ihren nachtheiligen, ungegründeten Geständnissen verleitet werden sollten. Denn von keinem Menschen, welcher bei gesundem Verstande und bei Sinnen ist, läßt sich vermuthen, daß er etwas ihm selbst Nachtheiliges gegen die Wahrheit zugestehen werde. Wenn daher der Inquirent dergleichen dem Inkulpaten nachtheilige Umstände, welche dieser geleugnet oder verschwiegen, demselben nur nicht auf eine harte und drohende Art vorhält, und wenn er sich durch wiederholte Fragen, und Eröffnung der nachtheiligen

Folgen

Folgen nur davon überzeugt, daß der Inkulpat sein Geständniß mit Bedacht und Bewußtseyn abgegeben habe, und daß ihm die nachtheiligen Folgen desselben nicht unbekannt gewesen sind; so sehe ich gar nicht ab, warum ein solches Zugeständniß nicht völlig gläubwürdig seyn sollte, gesetzt, daß selbiges noch durch keine weitere Data oder Beweismittel unterstützt würde.

3) Muß sich der Inquirent freilich enthalten, leeren, blos aus der Luft gegriffenen Muthmaßungen Raum zu geben, selbige dem Inkulpaten vorzuhalten, und seine Erklärung darüber zu erfordern; als z. B. ob Inkulpat nicht schon mehrere Todschläge begangen habe? oder ob er den Getödteten nicht in der Absicht erschlagen habe, um ihn zu berauben? — wenn zu dergleichen Umständen keine Data in den Akten vorhanden sind. Wenn aber der Inquirent blos solche Umstände dem Inkulpaten vorhält, welche schon aus den Akten sich ergeben, und welche nach Maaßgabe des Corporis delicti, oder der übrigen in Actis schon vorhandenen Aussagen, entweder gewiß oder doch wahrscheinlich sind; so können auch die darauf erfolgten Geständnisse des Inkulpaten für glaubwürdig gehalten werden. Denn sind dergleichen Umstände anderweit völlig erwiesen, so müssen sie für wahr angenommen werden, gesetzt, daß der Inkulpat selbige auch durchaus leugnete; es ist also noch weniger ein Grund, deren Wahrheit zu bezweifeln, wenn sie der Inkulpat auf geschehene Vorhaltung gestehet. Die Vorhaltung ist in diesem Fall bloß

zu dem Behuf nöthig, um zu erfahren, ob der Inkulpat nicht vielleicht die gegen ihn wegen diesen Umständen vorhandene Beweise elidiren, oder wenigstens in einem etwas andern ihm weniger nachtheilichen Lichte darstellen und berichtigen kann.

4) Wenn dagegen die Umstände, welche dem Inkulpaten vorgehalten worden, nach den Akten blos wahrscheinlich oder zweifelhaft sind, so ist meines Erachtens auch alsdann kein Grund, das Geständniß derselben für unglaubwürdig zu halten, sobald man nur überzeugt ist, daß selbiges mit reifer Ueberlegung abgelegt worden. Gesetzt aber, man wolle ein solches Geständniß auch für ganz unzuverläßig und nichts geltend an sich betrachten, so ist deshalb die geschehene Vorhaltung doch nicht immer für zwecklos und unnütz zu halten. — Denn gewöhnlich wird ein solches Geständniß Veranlassung geben, den Inkulpaten auf eine nicht suggestive Art nach andern Umständen zu fragen. Wenn nun seine Angaben derselben, nach geschehener Untersuchung, richtig befunden werden, und so beschaffen sind, daß Inkulpat diese Umstände unmöglich hätte wissen können, wenn nicht sein auf die geschehene Vorhaltung der ersten Umstände erfolgtes Geständniß auch wahr wäre, so höret doch nunmehr aller vernünftige Grund auf, ein solches Geständniß, wenn es auch durch suggestive Fragen herausgebracht worden, noch länger für unzuverläßig halten zu wollen.

Ein Beispiel mag dies mehr erläutern und bestätigen. Gesetzt ein geständiger oder überführter Tod-

schläger wäre aus folgenden Umständen verdächtig den Erschlagenen auch beraubt zu haben, weil

1) die Verwandten des Letztern angezeigt, daß derselbe nicht nur Geld, sondern auch verschiedene Prätiosa an und bei sich gehabt habe, welche nach seinem Tode nicht mehr bei ihm gefunden worden; weil ferner

2) ein Reisender ausgesagt, daß er gesehen, wie der Inkulpat kurz nach dem Todschlag etwas auf dem Felde eingegraben, wovon er sich aber den eigentlichen Fleck nicht gemerkt habe; und weil

3) ein anderer Zeuge bekundet, wie er gesehen, daß Inkulpat eine Uhr, welche derjenigen, die der Denatus, nach der Beschreibung seiner Verwandten, bei sich getragen, sehr ähnlich gewesen, an einen ihm, dem Zeugen, unbekannten Menschen verkauft habe.

Wann nun aber der Inkulpat den geschehenen Raub in seiner Erzählung nicht nur stillschweigend übergangen hätte, sondern auch durch alle ihm vorgelegte Fragen sich nicht bewegen ließe, irgend einen der vorangeführten Umstände anzuzeigen; so würde sich doch der Inquirent hierdurch am Ende genöthigt sehen, die Umstände, welche den Raub wahrscheinlich machen, speziel in seinen Fragen auszudrücken. Gesetzt nun, der Inkulpat ließe sich hierdurch bewegen nicht nur den Raub völlig zu gestehen, sondern er zeigte auch speziel den Fleck an, wo er einen Theil der geraubten Sachen vergraben, und dieselben würden an diesem Fleck würklich gefunden —; gesetzt ferner, der Inkulpat benenn-

te denjenigen namentlich, an den er die Uhr verkauft, dieser exhibirte selbige, und bezeugte die Uhr von dem Inkulpaten gekauft zu haben, und die Verwandten des Erschlagenen rekognoscirten die Uhr für diejenige, welche der Denatus noch kurz vor seinem Tode bei sich getragen —: wer, sage ich, würde ein solches Geständniß wohl noch für unzuverläßig halten können, ob gleich die Hauptumstände des Raubes in den Fragen ausgedruckt gewesen sind, durch welche Inkulpat zuerst zu diesem Geständniß gebracht worden —??

Es wird jezt nur noch nöthig seyn, auszuführen, daß diese von mir aus der Natur der Sache hergeleiteten Grundsätze, weder der Vorschrift der Gesetze *), noch der Meinung der bewährtesten Rechtslehrer zuwider sind, vielmehr von beiden vollkommen unterstützt werden.

Was nun zuvörderst die Carolina betrifft, so müßte dieselbe in der That mit sich selbst in einem sonderbaren Widerspruche stehen, wenn sie ein so unschuldiges und der Freiheit nicht den geringsten Zwang zufügendes Mittel die Wahrheit zu erforschen, wie das Nennen besonderer Umstände in der Frage ist, schlechterdings verbieten wollte, da sie doch zwei weit schrecklichere und unzuverläßigere Mittel die Wahrheit zu erforschen, nehmlich die Territion und die Tortur fast auf jeder Seite empfiehlt, und diese doch auch kaum denkbar sind, ohne dem Inkulpaten zugleich spezielle Umstände vorzuhalten.

---

*) Hier ist es nöthig den Leser an L. 1. §. 21. D. de quaestion. zu erinnern. D. H.

Die Stelle dieser Verordnung, welche die Kriminalisten gewöhnlich allegiren, um daraus das Verbot, keine spezielle Umstände in der Frage auszudrücken, beweisen zu wollen, ist der Art. 56. Es wird darin aber blos folgendes gesagt:

„Solches (nähmlich hinter die Wahrheit zu kommen) „wird aber etwa damit verderbet, wann „dem Gefangenen in Annehmen oder Fragen dieselben Umstände der Missethat vorgesagt, und „darauf gefragt werden. Darum wollen wir, daß „die Richter solches Fürkommen, daß es nicht geschehe, sondern dem Verklagten nicht anders, vor „oder in der Frage, fürgehalten werde, denn nach „der Weise, als klärlich in den vorhergehenden „Artikuln geschrieben stehet."

In dieser Stelle ist nun zuförderst das Wort etwa merkwürdig. Nach Adelungs grammatisch = kritischem Wörterbuch der deutschen Sprache Coll. 1827 und 1828. bedeutet dies Wort in der ältern deutschen Sprache so viel als zuweilen und vielleicht, und diese Bedeutung muß es auch offenbar hier haben, oder es hat gar keinen Sinn. Der Gesetzgeber behauptet also keineswegs, daß es durchaus unter allen Verhältnissen, sondern nur, daß es zuweilen, und vielleicht der Ausmittelung der Wahrheit nachtheilig seyn könne, wenn dem Inkulpaten besondere Umstände in der Frage vorgesagt werden. Hieraus ist zu folgern, daß er dies Vorsagen der Umstände nicht schlechterdings hat verbieten, sondern nur vorsichtig damit zu Werke zu gehen, hat empfehlen wollen. Noch deutlicher wird

dies aus dem Nachsatz, denn nach selbigem soll gefragt werden,

„als klärlich in den vorhergehenden Artikuln ge-
„schrieben stehet.“

Nun sind unter den vielen Fragen, welche nach den vorstehenden Artikeln einem Inquisiten nach Beschaffenheit des Delicti sollen vorgehalten werden, nicht wenige, in welchem ihm offenbar besondere Umstände vorgesagt werden, als z. B. nach Art. 31. 48 und 51.

„ob und wer zu der Missethat geholfen?“

Nach Art. 47.

„man soll den Gefangenen sonderlich erinnern, ob
„er könnte weisen und bezeugen, daß er um die
„Zeit als die angezogene Missethat geschehen,
„bei Leuten, auch an Enden oder Orten gewesen
„sey, dadurch verstanden, daß er die verdachte
„Missethat nicht gethan haben könnte.“

Nach Art. 48.

„Was der Ermordete bei ihm gehabt, von Geld
„oder andern was er ihm genommen, wo er den
„Todten hinbegraben.“

Nach Art. 52.

„von wem sie solche Zauberei gelernt? — ob sie
„auch solche Zauberei gegen mehr Personen ge-
„braucht?“

In allen diesen Fragen ist denn doch wahrlich ein Vorsagen besonderer Umstände enthalten, und wenn der Inkulpat solche Umstände nicht schon von selbst angeführt hat, ist allerdings von dergleichen Fragen eine Suggestion zu besorgen, aber demohngeachtet recht-

fertigt sie die Nothwendigkeit, wenn der Inkulpat unter keiner andern Form sich über diese Umstände herauszulassen aufgefordert werden kann. Hiermit stimmt auch der Art. 55. überein, denn nach selbigem sollen dem Inkulpaten die Unwahrheiten, welche er sagt, vorgehalten werden. Dies Vorhaben kann aber doch offenbar nicht anders auf eine zweckmäßige Art geschehen, als wenn man zugleich dem Inkulpaten die Aktenmäßigen Umstände sagt, aus welchen es sich mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit ergiebt, daß seine Behauptungen unwahr sind. —

Auch unsere Kriminal-Ordnung untersagt nicht schlechterdings Fragen, aus welchen eine Suggestion zu besorgen ist. Der Buchstabe des Gesetzes Cap. 4. §. 4. erlaubt zwar nur alsdann

„einen oder andern Umstand in der Frage auszu„drücken, wenn der Inquisit die That an sich „nicht gestehen wolle."

Mir scheint aber der Fall, wo der Inquisit wesentliche Umstände verschweigt oder falsch angiebt, in Rücksicht des Zwecks der Untersuchung, mit dem Fall ganz gleich zu seyn, wenn er die ganze That leugnet, denn in beiden Fällen kann kein auf eine hinlängliche Entwickelung der Wahrheit sich gründendes Erkenntniß erfolgen. Daß die Kriminalordnung dies auch nicht so wörtlich verstehe, sondern nur überhaupt so viel sagen wollen:

daß man nicht ohne Noth dem Inquisiten besondere Umstände vorhalten sollte, daß selbiges aber

alsdann geschehen dürfte, wenn es zur Ausmittelung der Wahrheit unvermeidlich sey,

ergiebt sich aus sehr vielen andern Stellen dieses Gesetzes. Denn z. B. §. 10. wird befohlen:

„Wann die That so beschaffen ist, daß selbige ohne „Beystand, Hülfe und Rath mehrerer dabey in„teressirten Complicen nicht leicht verübt werden „können, soll der Richter auch darauf das Examen „mit einrichten und den Gefangenen befragen:

„Ob und wer ihm Anschläge zu der That gege„ben? ob und wer ihm dazu geholfen?"

Diese Fragen enthalten denn doch allerdings Ausdrükkung besonderer Umstände, und es ist einleuchtend, daß diese Fragen nur erst alsdann zweckmäßig gethan werden können, wenn der Inquisit der That selbst schon geständig oder überführt ist.

Ferner wird im §. 15. ibid. festgesetzt:

„daß wenn der Inquisit nicht richtig und verständ„lich antworten will, soll das Gericht ihm christ„lich zureden, ihm sein Verbrechen und wie sehr „er dabey verdächtig sey, vorhalten, und auf diese „Weise zur richtigen Antwort zu bewegen suchen.

Man kann aber doch unmöglich einem Inkulpaten auf ihn überzeugende Art vorhalten, daß er verdächtig sey, wenn man ihm nicht zugleich die Umstände entdeckt, aus welchen man ihn für verdächtig hält. Nun ergiebt aber die ganze Fassung dieses §. zugleich, daß darin nicht sowohl von dem Fall die Rede sey, wenn der Inquisit die ganze That leugnet, sondern eigentlich von dem Fall, wenn er selbige durch Winkelzüge und Unwahrheiten zu entstellen suchet, oder Umstände ausläßt,

die den Zusammenhang unverständlich machen. Daß der Gesetzgeber diese Fälle eigentlich vor Augen gehabt, nicht aber die Vorschrift auf den Fall beschränken wollen, wenn der Inquisit die ganze That leugnet, ist man um so mehr genöthigt anzunehmen, weil sonst die ganze Vorschrift nichts als eine unnütze Wiederholung des §. 4. seyn würde.

Es scheint mir auch ganz einleuchtend zu seyn, daß es weit mißlicher ist, dem Inkulpaten besondere Umstände vorzusagen, wenn er noch gar nichts gestanden, als wenn er schon etwas von der That erzählt und einige Umstände derselben angegeben hat. Denn in dem ersten Fall hat er zu allen Arten von Unwahrheiten noch ein offenes Feld, in dem andern Fall muß er sich aber doch schon hüten, daß er sich über die ihm vorgehaltenen Umstände, nicht auf eine Art erklärt, die mit seinen schon abgegebenen Geständnissen im Widerspruch steht. Daher sagt auch Herr Böhmer ad Carpzovium Qu. 113. Observ. 4.

> interrogationem de aliqua re, confessione firmata, ad speciales quoque circumstantias cohaerentes et cum illa veresimiliter connexas formare, integrum est.

Ob es nun gleich an sich ganz überflüssig ist, Grundsätze, welche so klar durch die Natur der Sache und die Billigung der Gesetze gerechtfertigt werden, erst noch durch Autoritäten der Rechtsgelehrten beweisen zu wollen; so stimmt doch kein einziger von denjenigen, welche ich zu Rathe ziehen könnte, mit dem G. J. R. Klein in der unbeschränkten Allgemeinheit überein, mit welcher

dieser alle Suggestiv=Fragen verwirft, sondern alle halten selbige unter gewissen Verhältnissen und Vorsichten für zulässig und unvermeidlich.

„Suggestio tamen improbari nequit, cum ejus „indicia in Actis habentur, quamvis et tunc „speciali interrogationi generalis semper ante„cedere, debeat.“

Christ. Fried. Georg. Meister Principia juris Crim. Sect. III. Cap. XIV. §. VII. not. d.

„Non tamen sub hac prohibitione continentur „suggestiones ejusmodi circumstantiarum, quae „aliunde satis liquidae, reo demonstratae sunt, „quoties pertinacia rei in dissimula„tione earum constat. Tunc enim maxima „cum diligentia quaestionibus generalibus imme„diate subjiciuntur speciales, ut reus, qui forsan „omnia adhuc in obscuro esse sibi imagina„tur, his ipsis specialioribus propositionibus, „tanto magis suspicionem contra se coeptam „non vanam sed proditam causam esse sciat, „et via tanto facilius ad confitendum induca„tur.“

de Boehmer ad Carpzov. l. cit.

(Meisters rechtliche Erkenntnisse Resp. 40. n. 15. 3. u. Resp. 87. n. 13.)

„Es verbieten die Gesetze eben nicht schlechter„dings bei heimlichen Verhören ein Vorhalten der „besondern Umstände, in sofern selbige aus den „zu den Akten gekommenen Anzeigen genommen

„werden. Denn im Fall ein Inquisit alles hals„starrig ableugnen sollte, so kann ihm ein oder „der andere Hauptumstand vorgehalten werden, „um ihm begreiflich zu machen, daß das Leugnen „ihm wenig helfen werde, und die That doch schon „genugsam bekannt sey. Es ist auch dem Richter „sodann freigestellt, bey dem Zurückhalten den In„quisiten ihre fast offenbare Thaten und Diebesgesel„len umständlich und nahmentlich vorzuhalten, wann „ein oder mehrere Inquisiten die Absicht des fragen„den Richters durch zweideutige, unbestimmte und „widersprechende Antworten zu vereiteln suchen soll„ten. Man pflegt auch ein Befragen mittelst Vor„haltung der besondern Umstände sodann zu er„lauben, wenn das Verbrechen sowohl, als die „dasselbe begleitende Umstände bereits völlig erwie„sen sind, wenn der Inquisit auf ein allgemeines „Befragen mit der Sprache nicht heraus will; „wenn er diese oder jene Umstände eingestehet, an„dere aber, die der höchsten Wahrscheinlichkeit nach „mit dem eingestandenen Verbrechen in Verbin„dung stehen, leugnet.“

Quistorps Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. §. 670. Ausgabe von 1794.

Nach der Uebereinstimmung dieser drei bewährten Meister in ihrer Wissenschaft *), kann es auf dasjeni-

*) Gleiche Meinungen haben nachfolgende Rechtslehrer in ihren Schriften angenommen. Puffendorff in process. crim. Luneb. Cap. XIV. §. 4. 5. Frölich in com-

ge, was andere *) oberflächlich und ohne Darlegung von Gründen etwa im Allgemeinen behaupten, wohl nicht sehr ankommen.

Unter die Umstände, nach welchen sich fast nie anders als in einer suggestiven Form fragen läßt, gehört vorzüglich und am öftersten die Erkundigung nach den Gehülfen und Theilnehmern eines Verbrechers. Daß dies richtig sey, und woher es komme, will ich jetzt noch mit wenigem deutlich zu entwickeln suchen.

Der Umstand, welchen der Inquirent von dem Inquisiten wissen will, kann in Beziehung auf die bereits vorhandenen Erzählungen und Geständnisse des Inquisiten von zweifacher Art seyn. Denn

1) dieser Umstand ist entweder so beschaffen, daß aus den Erzählungen und Geständnissen des Inquisiten schon folgt, daß derselbe auf irgend eine Art und Weise existiren müsse, nur aber über diese Art und Weise, das ist, über das wie? wo? womit? wann? und warum? fehlt es noch an einer Anzeige des Inquisiten:

2) oder es folgt aus den Geständnissen und Erzählungen des Inquisiten gar nicht, daß dieser Umstand überhaupt existiren müsse.

In dem erstern Fall würde es ganz unnütz seyn, die Art und Weise, welche der Inquisit *generaliter*

---

ment. ad. C. C. C. Part. I. p. 94. C. F. G. Meister in den rechtlichen Erkenntnissen und Gutachten: Resp. 40. §. 15. und Resp. 87. §. 17.

*) Doch hätte die Kleinschrodsche Abhandlung eine besondere und gründliche Erwegung verdient. D. H.

schon zugestehet, ihm in der Frage noch vorzusagen, sondern es ist völlig hinlänglich und verständlich, wenn blos quomodo? cur? quando? ubi? gefragt wird. In dem zweiten Fall fehlt es aber in der Erzählung des Inkulpaten gleichsam an einem Ende, woran die Frage nach dem Umstande, welchen man wissen will, geknüpft werden kann; und es ist logisch unmöglich, nach der Art und Weise (nach dem quomodo? cur? quando? ubi?) eines Umstandes zu fragen, ohne daß zuvor dieser Umstand selbst, entweder von dem Fragenden oder dem Befragten genannt worden. Wenn also in der Erzählung des Inquisiten keine Veranlassung zu Fragen über ein quomodo und quando liegt, wodurch endlich derselbe diesen Umstand selbst nennt, so ist es absolut unvermeidlich, daß es der Fragende thun muß.

Gesetzt es gestände jemand einen ihm imputirten Todschlag blos mit den Worten zu:

ich gestehe Cajo die Wunde, an welcher er gestorben, beigebracht zu haben;

so folgt hieraus von selbst, daß die Wunde doch mit irgend einem Instrumente, an irgend einem Orte, zu irgend einer Zeit, durch irgend eine Veranlassung, und aus Bewegungsgründen beygebracht seyn müsse. Es wäre also sehr unnütz, wenn man die Frage so stellen wollte:

ob nicht die Verwundung mit einer Art, mit einem Messer oder mit einem Knüppel geschehen?

oder:

ob der Todschlag nicht Mittags um 12 Uhr, nicht

auf dem Markt, nicht aus Feindschaft, nicht aus Gewinnsucht geschehen? —

sondern die Fragen sind vollkommen deutlich, wenn selbige blos so abgefaßt sind:

womit, zu welcher Zeit, an welchem Ort, aus was für Bewegungsgründen; durch welch eine Veranlassung ist die That geschehen?

Dagegen läßt sich aus dem oben angeführten trocknen Geständniß eines Inquisiten auf keine Weise deduciren: daß der Denatus auch etwas bei sich gehabt, und Inquisit ihm solches abgenommen; daß Inquisit schon mehrere Todschläge begangen; oder daß er bei der That Gehülfen gehabt habe. Wenn daher allgemeine Ermahnungen, alle der That vorhergegangene, dieselbe begleitende, und bis zur Verhaftnehmung darauf gefolgte Umstände, ausführlicher zu erzählen, den Inquisiten nicht dahin zu bringen, daß er von selbst erzählt, ob der Verstorbene etwas bei sich gehabt und ob er es ihm abgenommen habe; ob er nicht schon mehrere Todschläge begangen; ob er Gehülfen bei der That gehabt; so wird es unvermeidlich, alle diese Umstände direkte in der Frage auszudrücken, sobald es nach der Lage der Sache rechtlich nothwendig ist, über selbige eine Erklärung des Inkulpaten zu haben.

Sowohl die Carolina als unsere Criminal-Ordnung erlauben und befehlen es daher auch ausdrücklich, einen Inkulpaten zu fragen:

ob ihm jemand bei der That geholfen, oder zu selbiger anräthig gewesen? und wer es gethan habe?

Obgleich diese Fragen offenbar suggestiv sind, sobald

der Inkulpat in seiner Erzählung keiner Gehülfen und Theilnehmer erwähnt hat.

Nach der Theorie des H. J. R. Klein dürfte ich nun offenbar nicht fragen:

ob Inquisit Gehülfen gehabt?

weil sich diese Frage nicht anders als mit Ja oder Nein beantworten ließe, sondern ich müßte fragen:

wer dem Inquisiten geholfen?

Aber nicht zu gedenken, daß auch die letzte Frage die Vorhaltung eines besondern Umstandes enthält, so kann sie auch zu einer weit gefährlichern Suggestion als die erstere führen. Denn wenn ich einen Inkulpaten, der überhaupt noch nicht bekannt hat, daß er Gehülfen gehabt, schon frage: wer ihm geholfen? — so gebe ich dadurch zu verstehen, daß ich zwar schon wisse, daß er überhaupt Gehülfen gehabt, daß es mir aber noch unbekannt sey, wer es gewesen; der Inquisit kann daher durch eine solche Frage verleitet werden, unschuldige Personen als seine Gehülfen zu nennen, um nur seine wirklichen Gehülfen zu verbergen. Ich halte es daher für weit zuträglicher erst zu fragen, ob jemand geholfen? — und, wenn hierauf eine unbestimmte Antwort oder ein Nein des Inquisiten erfolgt, ihn lieber gleich zu fragen, ob Titius nicht sein Gehülfe gewesen? (in sofern gegen diesen Indicia vorhanden sind) als zu fragen: wer geholfen? — wenn der Inquisit noch überhaupt keine Hülfe gestanden hat.

Außer der Nothwendigkeit ist aber auch noch ein anderer Grund vorhanden, weshalb das Ausdrücken des Umstandes in der Frage:

Ob Inkulpat Gehülfen gehabt und wer selbige gewesen?

nicht für unerlaubt kann gehalten werden. Denn nach der Criminal-Ordnung Cap. 5. §. 5. sollen die Beweis-Artikel, worüber die Zeugen zu vernehmen, mit „Wahr" anfangen. Es folgt aber von selbst, daß eine Frage, die mit Wahr anfängt, nothwendig einen speziellen Umstand enthalten muß. Nun aber ist ein Inkulpat in Absicht der Umstände, welche seine Coinkulpaten betreffen, offenbar ein Zeuge. Wieviel sein Zeugniß beweisen könne, und ob er ein ganz vollgültiger Zeuge sey, das ist eine andere Frage. Meines Erachtens hängt der Grad der Glaubwürdigkeit der Aussagen eines Inkulpaten gegen seine Mitschuldige hauptsächlich davon ab, ob die Umstände, welche er von ihnen aussagt, so beschaffen sind, daß sie zur Verringerung seiner eigenen Schuld nur wenig oder gar nichts beitragen können, und ob das Verbrechen des Inkulpaten nicht etwa von der Art ist, daß es ihn überhaupt zu Ablegung eines Zeugnisses nach den Gesetzen unfähig macht. Es ist daher, wie mich dünkt, ein sehr ungegründeter Tadel, wenn Boehmer es den Oestreichschen und Tyrolschen Gerichten zum unbedingten Vorwurf macht, daß dieselben einem Inkulpaten diejenigen Umstände, welche nicht ihn selbst, sondern seine Coinkulpaten betreffen, beendigen lassen, vielmehr scheint mir dieser Gebrauch unter den gehörigen Bestimmungen und Einschränkungen sehr vernünftig und zweckmäßig zu seyn. Der Rechtssatz, daß derjenige, welcher seine eigene Schande bekundet, zum Nachtheil eines andern

keinen

keinen Glauben verdiene, gehört auch noch mit zu den rechtlichen Sprüchwörtern, die so oft ohne Nachdenken und Verstand bloß nachgebetet, und deshalb oft so höchst verkehrt und sinnlos angewendet werden, daher es mir wohl der Mühe werth scheint, den Sinn, die Absicht, und die Gränzen dieses Satzes näher zu entwickeln und zu bestimmen, welches mich aber gegenwärtig gar zu weit führen würde.

Daß man einen Inkulpaten im Allgemeinen befragen dürfe: ob und welche Theilnehmer bei dem Verbrechen gewesen? scheint der G. J. R. Klein am Ende selbst einzuräumen, obgleich solches mit seiner Theorie von der uneingeschränkten Unstatthaftigkeit des Ausdrückens spezieller Umstände in der Frage offenbar im Widerspruch steht. Nur das bestreitet er durchaus, daß es je, und unter irgend einem Vorwande, erlaubt seyn könnte, den Nahmen eines Mitschuldigen einem Inkulpaten vorzusagen. Er beruft sich deshalb auf den Art. 31. der P. G. O. Allein diese Allegation ist nicht treu, indem der Referent eine sehr wesentliche nähere Bestimmung, welche diese Gesetzstelle enthält, ganz verschweigt. Es wird nähmlich in diesem Gesetz bloß so viel festgesetzt, daß die Beschuldigung eines Inkulpaten alsdenn kein hinlängliches Indicium einer Theilnahme an dem Verbrechen seyn soll,

„wenn dem Sager die besagte Person, in der „Marter, mit Nahmen fürgehalten, und also „auf dieselbe Person sonderlich gefragt und ge- „martert worden."

Daß es nun aber ein großer Unterschied sey, ob man

jemand auf der Tortur, oder außer derselben, und ohne alle Drohung befragt, ob nicht eine gewisse genannte Person an dem Verbrechen Theil genommen? ist so klar, daß es keiner weitern Auseinandersetzung bedarf.

Es verhält sich auch mit dem nahmentlichen Vorhalten eines Mitschuldigen gerade eben so, wie mit dem speziellen Nennen aller andern Umstände; denn wenn allgemeine Fragen, ob und wer Gehülfe und Theilnehmer des Verbrechens gewesen? den Inkulpaten nicht dahin bringen, diejenigen Personen anzugeben, welche nach den Akten verdächtig sind, so bleibt am Ende nichts übrig, als sie ihm nahmentlich vorzuhalten, wenn die Wahrheit ihrer Theilnahme nicht unausgemittelt bleiben soll. Wenn man auch von allem absichtlichen Verschweigen der Mitschuldigen ganz abstrahirt, so kann es doch sehr leicht geschehen, daß in einem Falle, wo viele Theilnehmer sind, die unter sehr verschiedenen Verhältnissen konkurrirt haben, (wie z. B. in der gegenwärtigen Duell-Geschichte,) ein Inkulpat es vergißt, einige Mitschuldige zu nennen, und es wird alsdann nothwendig, durch deren Nennung seinem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen. Es stelle sich doch jemand vor, daß er vor vier Wochen in einer Gesellschaft von 50 oder 60 Personen gewesen, unter welchen er mit vielen vielleicht kein Wort gesprochen, und er sollte *sie* itzt nahmentlich herzählen; vermuthlich würde er nicht die Hälfte herauszubringen wissen; wenn man ihn aber dagegen fragte: ob Titius, Cajus, Sempronius, Mevius in der Gesellschaft gewesen? so würde er vermuthlich

bei jedem mit der festesten Ueberzeugung ein mit der Wahrheit übereinstimmendes Ja oder Nein antworten können. So verhält es sich auch mit Kriminal-Fällen, bei welchen eine große Anzahl von Theilnehmern sich finden.

Unsere Kriminal-Ordnung untersagt daher auch nicht unbedingt das nahmentliche Vorhalten eines Mitschuldigen, sondern sie sagt Cap. III. §. 13. bloß:

„daß solches bei der General-Inquisition nicht er-
„laubt seyn soll;

woraus von selbst folgt, daß nach geschehener General-Inquisition, das heißt, nach der ersten allgemeinen Vernehmung des Inkulpaten, das nahmentliche Vorhalten eines Mitschuldigen unverboten sey. Dies bestättigt auch meine oben geäußerte Meinung, daß nur ehe der Inkulpat erst selbst alles, was er zu wissen vorgiebt, erzählt hat, das Vorhalten besonderer Umstände zu vermeiden sey; daß man aber nachher damit so ängstlich und bedenklich nicht seyn dürfe. Auch Quistorp hält a. a. O. das nahmentliche Vorhalten der Mitschuldigen unter gewissen Umständen für erlaubt und nothwendig, indem er sagt:

„da auch die Gesetze nur allgemeine Nachfragen
„nach den Mitschuldigen bloß alsdann erfordern,
„wenn noch keine hinlängliche und genugsame An-
„zeigen wider diesen oder jenen besonders vorhan-
„den sind; so ist ein besonderes Befragen nach die-
„sem oder jenem Mitschuldigen nicht als unerlaubt
„anzusehen, wenn letztere entweder, vermöge ihres
„eigenen Bekenntnisses, oder vermöge anderer ge-

„gründeter Anzeigen, wo nicht als Mitschuldige „bereits aktenkundig bewiesen, doch wenigstens sehr „verdächtig sind.

Wenn ich nun diese allgemeine Grundsätze auf den in Frage stehenden N. Nschen Fall anwende, so kann es, ohne alle weitere Ausführung, nicht dem geringsten Bedenken unterworfen seyn, daß wenn allgemeine Zuredungen sich aller Theilnehmer des Duells, und aller Personen, die dabei gegenwärtig gewesen, zu erinnern, nicht zureichen, den N. N. zu nennen, die Umstände, welche Sempronius von demselben angezeigt, so wie auch die Fakta, welche der Titius und Mevius zur Widerlegung der Angaben des Cajus angeführt hat, speziell vorgehalten werden müssen. Alle die Personen, welche nach den bisherigen Ausmittelungen an dem Duelle Theil genommen oder dabei gegenwärtig gewesen sind, können offenbar dadurch im geringsten weder mehr gravirt noch exkulpirt werden, die Umstände, welche der Sempronius von dem N. N. ausgesagt hat, mögen wahr seyn oder nicht. Es ist daher nicht denkbar, daß dieselben aus einer Animosität, zu welcher nicht die mindeste Veranlassung abzusehen ist, denselben unschuldig einer Theilnahme beschuldigen sollten. Hierzu kommt noch, daß der Mediziner Sejus bloß Zeuge, aber nicht Theilnehmer des Duells gewesen, und daß N. N. selbst gestehet, daß er dazu gekommen, als jener mit dem Verbinden des Cajus beschäftigt gewesen. Es ist also unbedenklich, den Sejus nach diesen vom N. N. selbst angegebenen Umständen zu fragen, und seine Antwort wird alsdann

schon zu weitern zweckmäßigen Fragen führen. Wenn man daher nicht gegen leere Hirngespinnste kämpfen will, so kann gar nichts Nachtheiliges davon zu besorgen seyn, die Aussagen des Cajus in Betreff des N. N. den übrigen Koinkulpaten zu ihrer Erklärung vorzuhalten. Dies ist auch um so nothwendiger, weil es sonst an allem Stoff zur weitern Untersuchung gegen N. N. fehlt.

Hiernach werde ich also den G. J. R. Klein bescheiden.

Schlüßlich bemerke ich nur noch, daß in dem Reskripte vom 27. July der Begriff der Suggestiv-Fragen keineswegs mit dem der kaptiösen Fragen verwechselt ist. Unter letztern verstehe ich solche,

> deren Absicht und Folgen der Inquirent dem Inquisiten zu verstecken sucht, um von ihm solche Antworten herauszubringen, deren Widerspruch mit den angenommenen Geständnissen des Inkulpaten und andern in den Akten auszumittelnden Umständen er ihm nachweisen kann, um ihn dadurch von der Unwahrheit seiner vorigen oder jetzigen Angabe zu überführen.

dergleichen Fragen können zugleich suggestiv, oder auch nicht suggestiv seyn. Bey der bloßen Suggestiv-Frage aber verfährt der Inquirent ganz aufrichtig gegen den Inquisiten, und hat nicht die Absicht, aus der Antwort Konsequenzen zu ziehen, welche er dem Inquisiten zu verbergen sucht, welche Absicht man sich aber bei der kaptiösen Frage stets denken muß. Auch kaptiöse

Fragen sind im Kriminal-Prozesse nicht immer unerlaubt, sondern bisweilen nothwendig.

Meister l. c. not. g.
Boehmer l. c. obs. 4.
Quistorp l. c. §. 669. not.

Da aber die weitere Ausführung nicht zu meinem gegenwärtigen Zwecke gehört, so abstrahire ich von selbiger.

Nro. III.

Votum B.

Ich bin in den Prinzipien, mit dem Herrn Verfasser des ersten Votums einig, und schränke mich nur auf die Auslegung unserer Kriminal-Ordnung ein. Schon oft bin ich überzeugt, daß dies ein wohl durchdachtes Gesetz ist, und auch in dieser Materie ist die Fassung eben so deutlich als richtig.

Es heißt darin Cap. IV. §. IV.

„Die Artikel wegen der That selbst müssen nicht allein „Fragweise, sondern auch also eingerichtet werden, da- „mit dem Inquisito, was er antworten soll, „nicht an die Hand gegeben werde; darum „denn z. E. der Richter nicht fragen muß, ob die „That nicht auf dem Markte geschehen? Oder bei „nächtlicher Weise um 12 oder 1 Uhr? Sondern auf „diese Art: wo dies geschehen? Zu welcher Zeit, an „welchem Ort? Es wäre denn, daß der Inqui- „sit die That an sich selbst nicht gestehen „wollte, alsdann in der Frage ein oder ande- „rer Umstand ausgedruckt werden soll."

Hiernach liegt der Charakter der Suggestion nicht in den Materialien der Frage, sondern in der

Form wie sie gestellt ist, und die Frage artet nur dann in Suggestion aus,

wenn der Inquisit aus der an ihn gerichteten Frage errathen oder vermuthen kann, wie? und auf was Art? der Inquirent sie beantwortet haben mögte.

Es würde also unbedenklich eine verbotene Suggestion involviren, zu fragen:

war nicht N. N. bei diesem Duell gegenwärtig?

oder

also war auch wohl N. N. nicht bei diesem Duell gegenwärtig?

Denn in beiden Fällen siehet der Inquisit sehr leicht, daß er die erste Frage mit Ja, die andere mit Nein, nach dem Wunsche des Inquirenten *), beantworten soll, und dies ist es, was das Gesetz verbietet, wenn es untersaget,

die Fragen so zu fassen, daß dem Inquisiten an die Hand gegeben wird, was er antworten soll.

Dagegen halte ich es rechtlich eben so unbedenklich, daß, wenn die That von der Natur ist, daß sie nicht leicht ohne Gehülfen vollbracht werden kann, — wenn das Gerücht Gehülfen bezüchtiget — oder alle

---

*) Gleicher Meinung war der damalige Minister des Kriminal-Departements Herr von Arnim „Suggestiv-Fragen" sagt er S. 62. seiner Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, „sind solche Fragen, welche zugleich die Antwort enthalten, die man haben „will."

Anm. d. Herausgeb.

Umstände speziell auf einen bestimmten Gehülfen führen — der Angeschuldigte befragt werden könne:

1) haben Sie Sekundanten gehabt?

2) wer ist Sekundant gewesen?

und wenn er beides läugnet,

3) ist Cajus Sekundant gewesen? oder

4) war Cajus bei dem Duell, und in welcher Eigenschaft, gegenwärtig?

(da der geringe Zusatz, in welcher Eigenschaft nicht gegen das Verbot, mehrere Umstände in einem Artikel zu fassen, anstößt:)

In dieser Art haben wir nie spezielle Vorhaltungen getadelt, sie vielmehr dem Schlusse des §. 4. vollkommen angemessen gehalten.

Was eine, auf eine solche spezielle Frage erfolgte Inkulpation, ohne andere alsdenn zu suppeditirende Beweismittel, durch welche die Wahrheit der Inkulpation außer Zweifel gesetzt werden kann, für Folgen habe, gehöret zu dieser Erörterung nicht, in welcher nur von dem Verfahren des Inquirenten, und nicht des erkennenden Richters die Rede ist.

Nro. IV.

Konklusum.

Nach geschehenem Vortrage bei der Kriminal-Deputation auf den Bericht des Geh. Justiz-Raths und Universitäts-Direktors Klein vom 5ten August in der N N**schen Untersuchungssache; daß an Denselben folgendes zu erlassen:

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Aus dem von von Euch in der Untersuchungssache wider den hiesigen St. G. A. N. N. wegen Theilnahme an dem zu Halle vorgefallenen Duelle unterm 5ten hujus erstatteten Berichte haben Wir die Gründe ersehen, weshalb Ihr Bedenken getragen habt, die Universitäts-Gerichte zur Befolgung des unterm 27. July wegen der den dort zur Untersuchung gezogenen Mitschuldigen vorzulegenden Fragen ergangenen Reskripts anzuweisen. Ob Wir nun gleich Eure gute Absicht keinesweges verkennen, so können Wir doch den von Euch angeführten Gründen nicht insoweit Beifall geben, daß Wir dadurch veranlaßt werden sollten, den gedachten Befehl wieder aufzuheben.

Es kömmt hier ganz und gar nicht darauf an:

welchen Einfluß die Bezüchtigung eines Mitschuldigen, falls solche auf eine Frage erfolgt, worin die bezüchtigte Person deutlich bezeichnet, und der Inkulpat über deren Theilnahme bestimmt befragt worden, bei Entscheidung der Sache habe, und ob und in wie fern der Bezüchtigte dadurch gravirt werde?

sondern bloß darauf:

ob es in dem Falle, wenn

1) sich mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit ergiebt, daß mehrere Mitschuldige vorhanden sind; auch

2) gegen jemand eine nicht ganz entfernte rechtliche Anzeige der Theilnahme vorhanden ist;

3) dieser dennoch solche ableugnet; dagegen

4) die geständigen Mitschuldigen durch allgemeine Fragen, wiederholter Versuche ohngeachtet, nicht dahin zu bringen sind, noch andere zu nennen, sondern behaupten, daß sie die übrigen nicht gekannt haben, oder daß sie sich deren nicht mehr erinnern; und

5) es übrigens nicht mehr an Datis fehlt, auf deren Grund man die Untersuchung gegen den Verdächtigen fortsetzen, und dessen Schuld oder Unschuld näher ausmitteln könnte;

dem inquirirenden Richter erlaubt sey, die Mitschuldigen bestimmt zu fragen:

ob der Verdächtige sich einer Theilnahme schuldig gemacht habe?

auch ihnen, im Falle sie dies leugnen, die Gründe des wider ihn vorhandenen Verdachtes vorzuhalten, um

auf diese Art in der Untersuchnng weiter fortzuschreiten?

Daß dieser Fall hier in Ansehung des N. N. vorhanden sey, werdet Ihr ohne Zweifel selbst einsehen, und es bedarf daher zu Eurer Bescheidung keiner Untersuchung über die eigentliche Bedeutung des Worts Suggestion, und keiner allgemeinen Bestimmung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Suggestiv-Fragen, welches, bei der so großen Verschiedenheit der Fälle, zu weit führen würde; sondern es kommt nur auf die Beantwortung der obigen auf den vorliegenden Fall passenden Fragen an.

Diese bejahend zu beantworten, finden Wir nicht das geringste Bedenken.

Der inquirirende Richter kann und muß sich aller in den Gesetzen nicht verbotenen Mittel zu Ausmittelung der Wahrheit bedienen. Das Befragen eines Mitschuldigen in obgedachter Art kann aber in dem oben vorausgesetzten Falle nicht für ein in den Gesetzen verbotenes Mittel gehalten werden.

Was zuvörderst den §. 1. Art. 31. der C. C. C. betrifft, so ist eines Theils hier eigentlich, oder doch hauptsächlich von dem Befragen bei der Tortur die Rede, und es ist einleuchtend: daß alsdenn Schmerz und Furcht den Befragten leicht dahin bringen können, den ihm vorgesagten Nahmen eines Unschuldigen zu arripiren, um der längern Marter zu entgehen; dahingegen die hieraus entstehende Gefahr bei dem bloßen Verhör ohne Marter und Drohung wegfällt: andern Theils ist hier keinesweges festgesetzt, daß es gänzlich uner-

laubt sey, den Nahmen des verdächtigen Mitschuldigen dem Befragten vorzuhalten, und ihn über dessen Theilnahme bestimmt zu befragen; sondern nur, daß, falls dieses geschehen ist, die darauf erfolgte Bezüchtigung keine nahe Anzeige bewirken soll, wie sich aus den Worten:

„ist auch eine Argwonigkeit wider den Besagten, „sofern bei solcher Besagung nachfolgende Umb„stende und Ding gehalten und erfunden worden. „§. Erstlich, daß dem Sager die beklagte Person in „der Marter mit Nahmen nit fürgehalten u. s. w."

ganz deutlich ergiebt. Es muß daher freilich so lange, als noch Hofnung vorhanden ist, daß man durch allgemeine Fragen zur Benennung des Mitschuldigen gelangen, oder auf einem andern Wege die Ausmittelung der Schuld oder Unschuld desselben bewirken könne, jenes spezielle Befragen unterbleiben, damit nicht durch dasselbe die vielleicht ohnedies noch geschehende Bezüchtigung an Gewicht verliere. So bald aber diese Hofnung verschwunden ist, steht dem speziellen Befragen jene Gesetzstelle nicht mehr entgegen, da es alsdann nicht sowohl auf den Einfluß der Bezüchtigung auf die künftige Entscheidung, als vielmehr darauf ankommt, daß man durch die Beantwortung der speziellen Fragen in den Stand gesetzt werde, weiter nachzuforschen, die Befragten, sie mögen nun den in der Frage Bezeichneten der Theilnahme beschuldigen oder ihn davon freisprechen, zur Angabe der näheren Umstände, und der zur Ueberführung oder Vertheidigung dienenden Beweis-

mittel aufzufordern, und mit deren Hülfe die Wahrheit besser, als vorher geschehen konnte, auszumitteln.

Auch in der Kriminal-Ordnung von 1717 finden Wir kein unbedingtes Verbot solcher Fragen. Es heißt zwar daselbst Cap. III. §. 13., wo von Erforschung eines unbekannten Verbrechens durch vorläufige Abhörung der Personen, von welchen man dafür hält, daß sie beglaubte Nachricht davon haben, die Rede ist:

„wobei aber der Richter sich vorsehen muß, daß „er selbst keine Person, so er verdächtig hält, benenne, und frage: ob derselbe nicht der Thäter „sey? als welches bei der General-Inquisition „ihm nicht erlaubt ist.“

Hieraus folgt aber noch keinesweges, daß die Benennung einer verdächtigen Person in der Frage ganz unerlaubt sey: denn eines Theils ist hier nur die Rede von Benennung einer Person, welche der Richter für verdächtig hält, nicht von einer solchen, welche wirklich schon eine nahe Anzeige wider sich hat, und also nach den Gesetzen wirklich verdächtig ist; andern Thelis zeigt der ganze Zusammenhang, daß in dieser Stelle blos von der vorläufigen Vernehmung, welche gleich im Anfange der Untersuchung geschieht, und aus dem Beisatze:

„als welches bei der General-Inquisition „ihm nicht erlaubt ist,“

erhellt, daß nachher dergleichen erlaubt seyn müsse, da es sonst ganz allgemein heißen müßte:

als welches ihm nicht erlaubt ist.

Der etwa noch übrigbleibende Zweifel, daß dergleichen hier geradezu bei der General-Inquisition verboten, im vorliegenden Falle aber die Untersuchung noch nicht zur Spezial-Inquisition gediehen sey, und daher dergleichen Fragen jetzt noch unterbleiben müßten, verschwindet ebenfalls, wenn man erwägt, daß in der Kriminal-Ordnung das Wort General-Inquisition ganz offenbar in einem weit engeren Sinne genommen wird, als bei der jetzigen Verfahrungsart, und daß das Gesetz hier nur von der ersten vorläufigen Vernehmung handelt, wie sich aus dem allegirten §. 13. von selbst ergiebt.

Der von Euch zur Unterstützung Eurer Behauptung vorzüglich angeführte §. 4. Art. IV. paßt eigentlich gar nicht auf den vorliegenden Fall: denn es ist darin nicht von solchen dem Inquisiten über die Mitschuldigen vorzulegenden Fragen, welche auf den Reatum desselben keinen Einfluß haben, sondern nur von den die That des Inquisiten selbst betreffenden Fragen die Rede; daher denn hier, wo es in Ansehung des Reatus der zu befragenden Verbrecher vollkommen gleichgültig ist, ob sie die N. N. als Theilnehmer angeben oder nicht, diese Gesetzstelle eigentlich keine Anwendung finden kann. — Will man sie aber anwenden, so muß auch auf den Schluß des §. Rücksicht genommen werden, worin es heißt:

„es wäre denn, daß Inquisit die That an sich „selbst nicht gestehen wollte, alsdann in der Frage „ein oder anderer Umstand ausgedrückt werden „soll;“

und dann ist hiernach, da die Mitschuldigen bisher Nichtwissenschaft vorgeschützt haben, bestimmtes Befragen über die Theilnahme des N. N. erlaubt.

Zu diesen Gründen kommt endlich noch folgendes:

Wenn die Gesetze wollen, daß Zeugen oder Mitschuldige nicht bestimmt und nahmentlich über die Theilnahme einer gewissen Person befragt werden sollen, so geschieht dies unstreitig nur deshalb, damit kein Unschuldiger dadurch gefährdet werde, auf der andern Seite aber auch der Schuldige, wenn die Beschuldigung erst auf spezielles Befragen geschieht, nicht daraus einen Grund hernehmen könne, die Glaubwürdigkeit derselben verdächtig zu machen. Diese Gründe fallen aber in dem oben vorausgesetzten hier eintretenden Falle weg. Denn was den letzteren betrifft, so kann man darauf nur so lange Rücksicht nehmen, als noch Hofnung vorhanden ist, daß man auf andere Art zu Ausmittelung der Wahrheit gelangen könne, da der Nachtheil, welcher daraus entsteht, wenn demohnerachtet nicht zum speziellen Befragen geschritten wird, ein gänzlicher Stillstand der Untersuchung, und die Unmöglichkeit der Wahrheit näher zu kommen, mithin ein weit größerer Nachtheil ist, als derjenige, welcher daraus entsteht, wenn die Angabe der Mitschuldigen an Gewicht verliert, dagegen aber der Richter dadurch auf bisher ihm noch unbekannte Data und Beweismittel geleitet wird, auf deren Grund er die Untersuchung fortsetzen

setzen kann. — Was aber die Besorgniß, einen Unschuldigen zu gefährden, betrifft; so ist dieselbe in dem vorausgesetzten Falle nicht vorhanden: denn derjenige, über dessen Theilnahme die Mitschuldigen bestimmt befragt werden sollen, ist schon nicht mehr unverdächtig; — es ergiebt sich hinreichend, daß mehrere Theilnehmer, als die bisher entdeckten, vorhanden gewesen sind, und daß die letzteren, wenn sie sich der übrigen nicht erinnern, oder dieselben nicht gekannt haben wollen, wahrscheinlich mit der Wahrheit zurück halten, oder sich auf dieselben besinnen werden, wenn man sie daran erinnert. — Der inquirirende Richter muß, wie sich von selbst versteht, und in den Gesetzen vorgeschrieben ist, damit kein Unschuldiger gefährdet werde, nicht blos bei der Bezüchtigung der Mitschuldigen stehen bleiben; sondern von denselben genauere Umstände und Beweismittel angeben lassen, wodurch der Bezüchtigte überführt werden kann, oder doch die Bezüchtigung glaubhaft wird; und er muß denn auf den Grund dieser Angaben genauer nachforschen; — und endlich bleibt es ja immer noch dem Richter überlassen, ob und in wiefern er einer solchen Bezüchtigung Glauben beimessen wolle; — so daß also nicht abzusehen ist, wie hiedurch ein Unschuldiger Nachtheil erleiden könne, zumal, wenn der inquirirende Richter durch Fassung und Stellung der ersten speziellen Fragen über die Theilnehmer dem Befragten nicht zu verstehen giebt, daß bereits wider den einen oder den

andern Verdacht vorhanden sey, sondern ihm diesen Verdacht und dessen Gründe erst dann vorhält, wenn der Befragte auf jene speziellen Fragen die Theilnahme des Verdächtigen leugnet, oder davon nichts wissen will.

Aus diesen Gründen sind allerdings die in dem Reskripte vom 27. July den Universitäts-Gerichten vorgeschriebenen Fragen und Vorhaltungen erlaubt, und eben deshalb ist der inquirirende Richter auch dazu verpflichtet.

Was dieselben übrigens für einen Nutzen haben werden, läßt sich itzt freilich nicht vorhersehen; daß solche aber wesentlichen Nutzen haben **können**, ist keinem Zweifel unterworfen, da die dort inhaftirten Mitschuldigen dadurch zu einer bestimmten Aussage über die Theilnahme des N. N., und zur Angabe der zu dessen Ueberführung dienenden Umstände und Beweismittel gebracht werden können, auch von ihrer Aussage, wenn sie ihn inkulpiren sollten, durch Vorhaltung derselben und allenfalls durch Konfrontation Gebrauch gemacht werden kann, um ihn zum Geständnisse zu bewegen.

Wir erwarten daher nunmehr die ungesäumte Befolgung der an die Universitäts-Gerichte ergangenen Befehle, in sofern dieselbe nach dem unterdessen erfolgten Tode des N. N. noch möglich ist, und habt Ihr dafür zu sorgen, daß die darüber aufzunehmenden Verhandlungen baldigst an Uns eingesandt werden.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 28. August 1767.

No. V.

Literarische Zugabe.

Wenn man die verschiedenen Gesetze, und die Meinungen der Rechtslehrer über den kriminal-rechtlichen Begriff und die Zulässigkeit der Suggestiv-Fragen im peinlichen Prozesse mit Aufmerksamkeit in Erwägung zieht; so ergeben sich aus ihrer kritischen Vergleichung folgende Resultate, die ich hier in einzelnen Sätzen denjenigen zur weitern Prüfung und Beurtheilung vorlegen will, welche diese bisher wenig bearbeitete Rechtsmaterie ausführlicher abzuhandeln, Lust und Beruf haben.

§. I.

Bei der Bestimmung des Begriffs der Suggestiv-Fragen wird

a) entweder blos auf die Materie, d. h. auf den Inhalt der Fragen;

b) oder blos auf ihre Form, d. h. auf ihre Fassung, ihre Wortstellung, und ihren Vortrag durch den Ton und die Accentuation;

c) oder auch auf die Materie und die Form zugleich, Rücksicht genommen.

§. II.

Diejenigen Kriminalisten, welche den Charakter der Suggestion in das Materielle der Frage setzen, und also blos ihren Inhalt berücksichtigen, halten jede Frage für suggestiv, in der ein spezieller Umstand ausgedrückt, und eine besondere Thatsache aufgenommen, oder eine Person mit Nahmen genannt ist.

Diese Meinung ist in der von Kress, Commentar: ad C. C. C. Hanov. 1756. ad Artic. 56. §. 2.

„suggestiva quaestio est suggestio circum-
„stantiarum specialium, quae vel reo cal-
„lido suppeditant occasionem ut mentiendo ela-
„batur, vel confundant reum stupidum, ut nec
„videat nec intelligat media suae defensionis;"

und von Klein

(Kriminalrecht: Halle 1799. S. 83. §. 103. not. a.)
„Suggestionen bestehen in der Angabe der Be-
„stimmungen von Seiten des Fragenden, welche
„sich erst hätten aus der Antwort ergeben sollen"

angegebenen Definitionen enthalten. Ob solche aus dem Artic. 31. und 56. der P. G. O. völlig zu rechtfertigen sind, bleibt zweifelhaft.

§. III.

Die Preußische Kriminal-Ordnung von 1717. hat Kap. IV. §. IV. blos die Formel der Frage als das Criterium der Suggestion bestimmt, und es untersagt so zu fragen, daß der Inkulpat aus der Stellung und Fassung der Frage einzusehen im Stande ist, wie und auf welche Art er sie nach dem Wunsche und der Erwartung des Inquirenten beantworten soll. Da das Gesetz durch diese Bestim-

mung die Identität des etymologischen Begriffs einer Suggestion, als einer Eingebung und Verleitung, einer Ideenerregung und Ideenveränderung bei dem Befragten, mit dem kriminalrechtlichen, ohne alle Modifikazion, angenommen und bestättiget hat; so muß diese Disposition auch in der Theorie und Praxis des Preußischen Kriminal-Prozesses anerkannt werden.

§. IV.

Wenn es gleich richtig ist, daß der Charakter der Suggestion mehr in der Formel als in dem Inhalte der Frage beruhet, so muß doch bei der Feststellung des kriminalrechtlichen Begriffs der Suggestiv-Frage auf beides zusammen, und also darauf, **was?** und **wie?** gefragt werden darf, reflektirt werden.

Schon das römische Gesetz L. 1. §. 21. D. de quaestion.

„qui quaestionem habiturus est, non debet spe-
„cialiter interrogare an Lucius Titius homi-
„cidium fecerit? sed generaliter, quis id
„fecerit?“

giebt zu erkennen, daß es auf den Inhalt und die Formel der Frage ankommt, und daß Kleinschrods Definition:

„suggestiv ist diejenige Frage, welche das Vorsagen
„eines speziellen, mit dem Verbrechen in besonderer
„Verbindung stehenden Umstandes, oder das Nennen
„einer bestimmten Person enthält, und dem Befrag-
„ten dasjenige in den Mund legt, was man eigent-
„lich von ihm zuerst, und ohne Veranlassung, hätte
„hören sollen.“

die richtigste ist; er auch mit Recht bemerkt:

„beide Punkte, daß man einen Umstand vor=
„sagt, oder eine Person nennt, und daß man da=
„durch (wie dies geschicht) dem Gefragten die
„spezielle Antwort an die Hand giebt, müßten ver=
„bunden werden." (Abhandl. über die Suggestiv=
Fragen des Richters Wirzburg 1787. §. 1. S. 5.)

§. V.

Die Stimmenmehrheit der Kriminalisten beståttiget die Kleinschrodsche Definition:

a) de Boehmer meditat. ad C. C. C. ad Artic. L. VI. p. 217.

„Per suggestionem intelligo quaestionem, qua „reo, ad confessionem provocato, responsio spe„cialis suppeditatur, veluti si interrogatur, utrum „hoc, vel illo modo delictum consummaverit? „rem designatam contrectaverit? primus gla„dium strinxerit? Sunt enim interrogationes vel „generales, quis? quid? ubi? quibus auxi„liis? cur? quomodo? quando? vel spe„ciales, quibus, ut dictum, circumstantiae facti „specifice continentur. Illae licitae, et regulis „justi conformes sunt: hae, tantum abest ut pro„bari possint, ut potius, tanquam lubricae et no„xiae e foro criminali relegandae. Aliud est, reum „super facto expiscari: aliud, illud reo adan„nuendum distincte proponere. Illud fit per „quaestiones generales, quae in foro criminali ne„cessariae, quia solius rei, non alius est, facti cir„cumstantias enarrare: hoc suppedi„tato facto perficitur, et propalationem magis „a judice, quam a reo factam sapit. Neque ad

„confessionem sufficit, propositionem asseruisse, „aut annuisse, sed reum assertionis suae „autorem fuisse oportet, si pro veritate „habendam. Quidquid hoc turbat, aut ancipi„tem reddit, suspectum, et a fide facienda „alienum manet, quia nunquam constat, utrum „assertio ex certa scientia facta.

b) G. I. F. Meister. Princip. juris crim. Part. III. Cap. 8. §. 406.

„suggestio est quaestio responsionem suppe„ditans."

c) von Arnim. Bruchstücke über Verbrechen und Strafen. Berlin 1801. S. 62.

„Suggestiv-Fragen sind solche Fragen, die zu„gleich die Antwort enthalten, die man „haben will *).

d) Dorn (Joh. Lor.) Versuch eines praktischen Kommentars über das peinliche Recht. Leipz. 1801. Band II. §. 351. Litt. e. S. 272.

---

*) Sam. Cocceji de suggestionibus earumque jure in Exercitation. curios. Tom. I. Diss. 75. Sam. Stryck de jure suggestionis in Volum. IV. Dissert. jurid. diss. XV.

Tschauggo. Von der Suggestion im peinlichen Rechtsverfahren. Ofen 1784.

Auch gehört hierher Kleinschrod, über die Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln des Richters bei peinlichen Verhören und der Erforschung der Wahrheit in peinlichen Fällen, im Archiv des Crim. Rechts, B. 1. H. 1. S. 1. ff. B. II. S. 67.

„Suggestiv-Fragen sind solche, welche das Vorsa-„gen eines speziellen, mit dem Verbrechen in besonderer „Verbindung stehenden Umstandes, oder das Nen-„ner einer bestimmten Person enthalten, und dem „Befragten dasjenige in den Mund legen, was „man eigentlich von ihm zuerst, und ohne alle Ver-anlassung hätte hören sollen.

e) D. Karl Grollmann Grundsätze der Kriminal-Wissenschaft. Gießen 1798. §. 654 und 655. S. 449 — 451.

„Besonders erklären sich unsere Gesetze laut und „deutlich gegen die sogenannten Suggestiv-Fragen, „wodurch den Gefragten die Umstände **vor** gesagt „werden, welche er **aus** sagen sollte, sobald als „die Sache, um welcher willen gefragt „wird, noch zweifelhaft ist — eine Verord-„nung, welche, wenn irgendwo analogisch geschlossen „werden darf, gewiß nicht blos auf Suggestiv-„Fragen geht, sondern auch auf alle übrige Sug-„gestiv-Handlungen auszudehnen ist. Forschen „wir nach dem Grunde dieser Verordnung, so fin-„den wir keinen andern, als weil dadurch die Zu-„verlässigkeit der Erklärung des Gefragten, die Ge-„wißheit, daß er freiwillig, und aus eigenem Wis-„sen aussage, aufgehoben wird. Eben daraus „folgt aber, daß Suggestionen nicht schlechterdings „verboten seyn können, sondern daß, wenn es nö-„thig wird, den läugnenden Angeschuldigten merken „zu lassen, daß seine That schon bekannt sey, es „dem Richter erlaubt seyn müsse, einiges derselben „gradezu in der Frage, oder auf andere Art vorzu-„legen, in sofern er nur mit Gewißheit sagen kann, „daß, nach der nothwendigen Beschaffenheit der

„Handlung, wovon die Rede ist, er sich hiedurch „nicht der Mittel beraube, dennoch vollkommen zu„verläßige Geständnisse oder Aussagen von dem „Gefragten zu erhalten. Nie darf daher der „Hauptumstand suggerirt werden, auf „welchem die Zuverläßigkeit der Aussage vor allem „beruht, wohl aber kann der Leugnende „auf die That, welcher er beschuldiget „wird, bestimmt befragt, auch einiges von „dem, was in den Akten gegründet ist, „vorgelegt werden, sobald es nur gewiß ist, „daß der Gefragte, wenn er hiedurch zu dem Ge„ständnisse verleitet werden können, noch genug aus „eigenem Wissen hinzusetzen könne, um seiner Aus„sage die gehörige Zuverläßigkeit zu verschaffen *).

*) „Ist daher alles schon erwiesen, und man sucht blos „das Geständniß des Beschuldigten, weil im peinlichen „Verfahren dem Richter der Beweis nie zu vollstän„dig werden kann; so hat es zwar kein Bedenken, daß „dem Verbrecher, wenn er immer auf dem Leugnen „beharret, einiges, und wenn dieses nichts hilft, „der ganze gegen ihn gesammelte Beweis „vorgelegt werden dürfe. Sein Ja! ist hier „immer zuverläßig, weil es schon erwiesen ist, sein „Nein! ohne Wirkung, weil vollständiger Beweis „vorhanden ist, und diesen die Gesetze nicht doppelt „verlangen. Ja man muß behaupten, daß hier diese „Suggestion Pflicht des Richters sei; denn vielleicht „kann ja doch der Verbrecher noch feste Gründe vor„bringen, welche die Kraft des gegen ihn gesammel„ten Beweises, schwächen; und auch dies vielleicht „muß dem Richter wichtig seyn."

§. VI.

Fragen, in denen ein spezieller Umstand oder Nahme einer Person ausgedrückt ist, sind materiell-, diejenigen aber formell-suggestiv, deren Formel so abgefaßt ist, daß dem Befragten dadurch eine spezielle Antwort an die Hand gegeben und in den Mund gelegt wird. Dies geschieht vorzüglich dadurch, daß der letztere aus der Wortstellung, oder auch aus dem Vortrage und der Accentuation der Frage, die besondere Absicht warum sie ihm vorgesagt wird, zugleich aber auch den Willen und den Wunsch des Inquirenten entdeckt, wie und in welcher Art er sie beantworten soll. Je deutlicher sich dies aus der Formel der Frage ergiebt, und je leichter also ihre besondere Absicht, und die Antwort, welche der Fragende darauf erwartet, vom Befragten erkannt werden kann, je größer ist die der Erforschung der Wahrheit schädliche Möglichkeit, daß der Befragte von dieser Einsicht einen willkührlichen Gebrauch nach seinem Gutdünken machen wird. Je geringer ist daher auch die Glaubwürdigkeit und Zuverläßigkeit seiner Antworten und — diejenige Frage-Formeln sind mithin die schicklichsten, welche eine solche Einsicht entweder gar nicht, oder doch nach den subjektiven Erkenntnißkräften und Kenntnissen des Befragten, bedingt unmöglich machen.

Kunst bestimmt die Frage, Wahrheit die Antwort.

§. VII.

Suggestiv-Fragen im eigentlichen Sinne sind also allemal zugleich materiell- und formell-sugestiv, und im Kriminal-Prozesse unter keiner Bedingung zuläßig, da es schlechterdings unerlaubt bleibt, den Inkulpaten durch den Inhalt oder durch die Formel

einer Frage, auf irgend eine Art und Weise in den Stand zu setzen, seine Antworten nach seiner Willkühr, ohne Rücksicht auf die Wahrheit, zu bestimmen, oder sie ihm wohl gar an die Hand zu geben und in den Mund zu legen. Kein Gesetz und kein Rechtslehrer, hat solche Suggestion als rechtmäßig anerkannt.

§. VIII.

Was den Inhalt der Fragen betrifft, so ist in Rücksicht ihrer materiellen Suggestivität folgendes zu bemerken:

a) Wenn der Inquisit die That selbst leugnet, können nach geschlossener General-Inquisition spezielle Umstände, welche auf die That Bezug haben, in der Frage ausgedrückt werden.

Pr. Crim. Ordn. von 1717. Cap. IV. §. 4.

b) Diejenigen speziellen Nebenumstände des Verbrechens, welche in den Untersuchungs-Akten gegründet, und dennoch vom Inkulpaten, aller allgemeinen Beschreibungen und Bezeichnungen, durch die er zu ihrer freiwilligen Angabe veranlaßt werden konnte, ohngeachtet, beharrlich geleugnet sind, müssen ihm in besondern Fragen ausdrücklich vorgehalten werden; weil von seiner dadurch zu bewürkenden Ueberzeugung, daß diese Umstände dem Richter bereits bekannt sind, mithin sein Leugnen unnütz sey, die Aenderung seines Vorsatzes, die Erforschung der Wahrheit durch fortgesetztes Lügen zu hindern, mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Kleinschrod a. a. O. §. 10.

c) Mitverbrecher und Gehülfen, wider die hinreichende Anzeige vorhanden sind, müssen überhaupt,

und besonders, wenn es auf die weitere Ausmittelung eines solchen Verbrechens ankommt, das gar nicht, oder doch nicht leicht vom Inquisiten allein vollbracht werden konnte, dem Beschuldigten nahmentlich genannt, und ihm dabei über die spezielle Umstände ihrer Theilnahme, besondere Fragen vergelegt werden; weil deren Beantwortungen auf sehr vorschiedene Art nützliche Veranlassungen zur fernern Ausmittelung der Wahrheit geben können.

de Boehmer ad C. C. C. ad Art. 31. §. V. pag. 150.

d) Alle Thatsachen, die zur Vertheidigung und Entschuldigung etwas beitragen können, ist der Richter, wenn sie zu seiner Wissenschaft kommen, jedem, besonders aber jedem furchtsamen Inquisiten, der durch Verwirrung und Angst sie anzuführen gehindert wird, ausdrücklich vorzuhalten, und ihn am Schlusse der Untersuchung darüber besonders zu vernehmen, von Amtswegen verpflichtet.

de Boehmer l. cit. ad §. 47. §. II. p. 193.

e) In geringen, nur in uneigentlichem Sinne peinlichen Sachen, wo es weniger als bei Untersuchungen schwerer Kriminal-Verbrechen auf das Geständniß des Inquisiten ankömmt, ist auf die suggestive Eigenschaft der Fragen keine vorzügliche Rücksicht zu nehmen, dagegen aber jede Suggestion bei der Untersuchung solcher Fälle mit besonderer Sorgfalt zu vermeiden, in denen sich, bei dem Mangel von Beweisen und hinreichenden Anzeigen, vorher sehen läßt, daß der Thatbestand des Verbrechens allein, oder doch vorzüglich auf dem Geständnisse des Inkulpaten beruhen werde.

Kleinschrod a. a. O. §. 15. S. 38.

f) Vorhaltungen und Benennungen solcher Umstände und Personen, die der Inquisit bereits freiwillig angegeben und benannt, sein Geständniß darüber jedoch wiederrufen hat, sind bei seiner Vernehmung über den Widerruf nicht zu vermeiden, und niemals als Suggestionen zu betrachten.

§. IX.

Obgleich die Grundsätze von Suggestiv-Fragen überhaupt, und bei allen Geschäften des Kriminal-Prozesses zum Grunde gelegt werden müssen, so ist doch dabei zu bemerken, daß

aa) Fragen in der General-Inquisition niemals Thatsachen und Nahmen enthalten dürfen.

Pr. Krim. Ordn. Cap. IV. §. 4.

und dies nur unter den §. VIII. angegebenen Bedingungen bei der Spezial-Inquisition, und im Allgemeinen nur dann gestattet ist, wenn der Inquisit die ausführliche Geschichts-Erzählung seines Vergehens, mit allen ihren Haupt- und Nebenumständen geendigt, und auch auf Befragen ausdrücklich erklärt hat, daß er seine wahre Wissenschaft in ihrem ganzen Umfange angegeben und solcher nichts hinzuzufügen im Stande sey.

bb) Da die Tortur niemals ein Mittel ist, den Inquisiten zu irgend einer speziellen Angabe zu zwingen, sondern ihn nur nöthigen soll, die Wahrheit zu sagen, welche in seinen bisherigen Angaben unmöglich enthalten seyn kann; so versteht es sich von selbst, daß es unerlaubt bleibt, einen Beschuldigten, während er gepeiniget, oder mit Stock- Ruthen- und

Peitschenhieben gezüchtiget wird, über einen besondern Umstand, oder über den Nahmen einer Person zu befragen; da dies offenbar nur in der Absicht geschehen würde, über den Inhalt der Frage ein Geständniß von ihm herauszubringen. Alle Tortural-Fragen müssen daher allgemein und unverfänglich gefaßt werden, und da nur in dem einzigen Falle, wenn die bisherige Angabe des Inquisiten unmöglich wahr und richtig seyn **kann**, eine Peinigung Statt findet; so ist die Aenderung dieser Angabe, deren Wahrheit oder Unwahrheit, bis zur weitern Ausmittelung, der Willkühr des Gepeinigten überlassen werden muß, der einzige Zweck, der sich möglicherweise durch dies bedenkliche Zwangsmittel erreichen läßt.

Art. 31. der Pr. G. Ordn.
Instruktion vom 11. July 1802. §. 1 und 7.
v. Arnim a. a. O. S. 61. ff.
Kleinschrod a. a. O. §. 9.

cc) Aus gleichen Gründen (§. IX. bb) dürfen auch keine Territionen und Drohungen bei solchen Fragen Statt finden, die auf einen besondern Umstand gerichtet sind, oder den Nahmen einer Person enthalten.

dd) Bei Zeugenvernehmungen und Konfrontationen müssen nur diejenigen Umstände in einzelne Fragen gefaßt werden, die dem Inquirenten durch Denuntiationen, oder andere glaubhafte Anzeigen bekannt geworden, und von den Zeugen bei der Aussage ihrer allgemeinen Wissenschaft gar nicht, oder auf eine verschiedene, entweder entgegengesetzte, oder widersprechende Art, angegeben sind. Voraussetzungen uvd subjektive Ueberzeugnugen, wenn sie gleich noch

so gegründet seyn mögen, ist der Inquirent den Zeugen niemals vorzuhalten, und am wenigsten sie darüber speziell zu befragen, berechtiget, weil sie nicht über Wahrscheinlichkeiten, Probabilitäten und Konjekturen, sondern blos über ihre Wissenschaft, (die allemal ein Factum, nie ein Urtheil ist) vernommen werden sollen.

Pr. A. G. O. Th. I. Tit. X. §. 180. No. 7. und 8. §. 191 — 194. 197. 198. 207.

§. X.

Fragen,

„die so eingerichtet sind, daß der Befragte veranlaßt „wird, eine Antwort zu geben, die mehr oder weni„ger enthält, als sie nach seiner Absicht enthalten „sollte."

Klein Crim. Recht. §. 544. S. 434.

sind zwar, weil sie den Befragten, sey es nun durch ihren Inhalt oder durch ihre Formel, wider seinen Willen, zu einer Antwort veranlassen, allemal suggestiv, aber deshalb noch nicht verfänglich.

Das Verfängliche einer Frage bestehet eigentlich darin: daß dem Befragten durch ihren Inhalt, oder durch ihre künstliche Fassung, eine andere als die wirkliche Intention des Fragenden bemerkbar gemacht, er auch durch diese Täuschung bewogen wird, eine solche Antwort zu geben, die zwar nach seinem Willen den scheinbaren, ihm vorgespiegelten Zweck der Frage vereitelt, aber eben dadurch die wahre Absicht des Fragenden, und die Erforschung der Wahrheit befördert.

Da der Inkulpat durch eine solche Frage allemal induzirt, und wie man zu sagen pflegt: in seiner ei-

genen Schlinge gefangen wird;" so sind verfängliche Fragen allemal suggestiv, jedoch nicht alle Suggestiv-Fragen verfänglich, verfängliche Fragen aber nur unter eben den Bedingungen zuläßig, unter denen es für erlaubt gehalten werden kann, einen Angeschuldigten durch Ueberlistung zum Geständnisse der Wahrheit zu bringen.

Archiv des Crim. Rechts B. I. Heft I. S. 33. Heft II. S. 52 — 53 und 72. f. f.

Berlin den 1sten August 1803.

K. Grattenauer.

Bayerische Staatsbibliothek München

L. Weber

L. Weber

L. Weber

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grattenauer, Karl Wilhelm Friedrich,

Über den Begriff der Suggestiv-Fragen Ein Beytrag zum Kriminalrechte

Berlin 1803

Crim. 112
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394401-2